

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
09.06.2020	Finanz- und Personalausschuss	V			
15.06.2020	Hauptausschuss	V			
22.06.2020	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Überführung wesentlicher Aufgaben der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM) in einen zum 01.01.2021 zu gründenden Eigenbetrieb

Beschlussvorschlag

(siehe Folgeseiten)

Bereichsleiter Ber. 9-5 / Beteiligungen	Bereichsleiter Ber. 4-1 / Personal u. Organisation	Dezernent Dez. 2 Soziales, Bauen, Wohnen und Recht
Willecke Datum 28.05.2020	Kawicki Datum 28.05.2020	Motschull Datum 28.05.2020
Dezernent Dez. 4 Bürgerservice, öffentliche Ordnung, Personal und IT	Kämmerer	Oberbürgermeister
Jehn Datum 28.05.2020	Tsalastras Datum 28.05.2020	Schranz Datum 29.05.2020
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein
		Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Der Rat der Stadt beschließt:

- Der Rat der Stadt befürwortet das dargestellte Konzept zur Errichtung des „Eigenbetriebs Gebäudemanagement & Grün“ (Arbeitstitel EB GMG) und beschließt dessen Gründung und Betriebsaufnahme zum 01.01.2021. Dieser Eigenbetrieb soll die Aufgabenfelder

 - Unterhaltung von Flächen und Einrichtungen (Grün, Baum und Forst, Sport, Zentraler Betriebshof, Landmaschinen)
 - Friedhöfe
 - Haustechnischer Dienst, Gebäudereinigung / Glasreinigung, Spedition, MEV
 - Einkauf / Logistik und Versand
 - Immobilien und Mietwesen
 - Energiemanagement
 - Neu-/ Um- und Erweiterungsbau. Restabwicklung von Maßnahmen der OGM (als Dienstleistung), Objektspezifische Maßnahmen
 - Instandhaltung sowie
 - Bautechnische Verwaltung

sowie die hierzu notwendigen Querschnittsfunktionen (Betriebsleitung, Interne Revision, Unternehmenskommunikation, Gleichstellung, Finanz- und Rechnungswesen, Controlling, SAP-Koordination, Personal und Organisation, Betriebliche Sozialberatung) wahrnehmen. Die Übertragung erfolgt im Rahmen einer Teilbetriebsübertragung nach dem Umwandlungsgesetz per Übertragungsvertrag. Der Oberbürgermeister wird zum Abschluss eines solchen Übertragungsvertrages ermächtigt.
- Zur Sicherung des Betriebsübergangs gem. § 613a BGB / der Überleitung des Personals der OGM auf Stadt / Eigenbetrieb zum 01.01.2021 wird der Oberbürgermeister für den Übergangszeitraum bis zur Eintragung des vorgenannten Übertragungsvertrages im Handelsregister ermächtigt, einen Betriebspachtvertrag mit der OGM abzuschließen.
- Bei Zustimmung der Tarifvertragsparteien zur Aufnahme aller übrigen Leistungsbereiche der OGM (Bäderwesen, Tiergehege, Restabwicklung von Baumaßnahmen, Immobilien und Mietwesen für Eigenobjekte) in den Überleitungstarifvertrag (ÜTV) werden auch diese zum 01.01.2021 in den EB überführt (vollständige Übernahme des Betriebs).
- Die betriebsnotwendige Betriebs- und Geschäftsausstattung wird auf den Eigenbetrieb übertragen; hinsichtlich der betriebsnotwendigen Immobilien soll eine Übertragung unter dem Vorbehalt einer verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung zur Anwendbarkeit des § 6a Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) erfolgen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Eigentumsverhältnisse von Immobilien (übrige Grundstücke OGM sowie der anderer Tochtergesellschaften) im Gesamtkonzern Stadt vor allem unter Würdigung von steuerrechtlichen Aspekten und der Möglichkeiten grunderwerbsteuerneutraler Übertragungen unter Einbeziehung externer Beratung zu bewerten. Über das Ergebnis ist dem Rat zu berichten und ein Vorschlag zur Neuordnung des Immobilienbesitzes zur Entscheidung vorzulegen.
6. Zur Umsetzung des Konzeptes ergehen folgende Detailbeschlüsse:

A. Gründung des Eigenbetriebs

- A1. Die als Anlage **1** beigefügte Satzung für den EB GMG wird beschlossen.
- A2. Die angemessene Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes wird über das im Wege der Übertragung eingebrachte Anlagevermögen als Sacheinlage dargestellt.
- A3. Die Besetzung des Betriebsausschusses erfolgt nach der Kommunalwahl 2020 mit separater Vorlage.

B. Leistungsverträge OGM – Stadt

Die von der Aufgabenübertragung betroffenen Leistungsbeziehungen zwischen Stadt und OGM sind, sofern sie nicht im Rahmen der Umwandlung automatisch erlöschen, mit Ablauf des 31.12.2020 (ggf. auch rückwirkend) einvernehmlich aufzuheben. Die bereits erfolgte ordentliche Kündigung durch die Stadt zum 31.12.2021 bleibt hiervon unberührt.

Der aktuelle Leistungsumfang wird zukünftig durch die operative Zielsetzung des Eigenbetriebes ersetzt, die durch den Rat nach § 4 Satz 2 der Satzung beschlossen wird.

C. Personal

- C1. Der Eigenbetrieb wird innerhalb der Stadtverwaltung Oberhausen als eigene Dienststelle gem. Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG NW) geführt.
- C2. Der Oberbürgermeister wird zum Abschluss des als Anlage **2** (Entwurf) beigefügten, zwischen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Nordrhein- Westfalen, Düsseldorf, dem kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein- Westfalen e.V. (KAV NW) und der Stadt Oberhausen ausgehandelten Überleitungstarifvertrages ermächtigt.
- C3. Der Oberbürgermeister wird zur Abgabe der als Anlage **3** dieser Vorlage im Entwurf beigefügten Gesamtzusage ermächtigt.

D. Dienstleistungsverträge Stadt bzw. EB – OGM

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die notwendigen Dienstleistungsverträge mit der OGM abzuschließen bzw. die vorhandenen Vertragsbeziehungen mit der OGM an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

E. Beteiligungen der OGM

E1. ENO

Die von der OGM an der Entwicklungsgesellschaft Neu-Oberhausen mbH – ENO gehaltenen Anteile (Nominalwert 12.500,- EUR) verbleiben zunächst in der OGM.

E2. Energiegenossenschaft Handwerk

Die von der OGM an der Energiegenossenschaft Handwerk e.G. gehaltenen Anteile (Nominalwert 1.000,- EUR) werden von der Stadt Oberhausen im Rahmen des Übertragungsvertrages als betriebsnotwendiges Finanzanlagevermögen übernommen.

F. Finanzierung des Eigenbetriebs

F1. Der Eigenbetrieb wird durch einen jährlich neu mit der Stadt abzustimmenden städtischen Zuschuss finanziert (siehe auch Satzung EB). Der Zuschuss wird im Rahmen eines Reportings, das die bisherige Rechnungslegung der OGM ersetzt, auf die Produkte des Haushaltes der Stadt Oberhausen verteilt.

F2. Die Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes erfolgt mit separater Vorlage im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.

7. Den vom Rat der Stadt entsandten Mitgliedern im Aufsichtsrat der OGM wird empfohlen, die zur Umsetzung des Konzeptes notwendigen Beschlüsse zu fassen.
8. Der Vertreter der Stadt Oberhausen in der Gesellschafterversammlung der OGM wird angewiesen, die zur Umsetzung notwendigen Beschlüsse zu fassen.
9. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die zur Umsetzung notwendigen Schritte zu vollziehen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1 Bezug

- 2 Drucksache B/16/3682-01 vom 25.06.2018,
3 Übertragung der bisherigen Aufgaben der OGM auf den Eigenbetrieb

4 Konsequenzen

5 a) Finanzielle

6 keine ☐

7 ja ☒, siehe Begründung

8 b) Sonstige

9 Begründung / Sachdarstellung

10 Inhalt

11	Rat der Stadt	1
12	Beschlussvorlage	1
13	öffentlich	1
14	Beratungsgegenstand	1
15	1. Ausgangslage	5
16	2. Vorgehensweise:	6
17	3. Gemeinderechtliche Fragestellungen	8
18	4. Aufbauorganisation des Eigenbetriebes	16
19	5. Arbeitsrechtliche Aspekte	21
20	6. Verfahren zur Übertragung	32
21	7. Steuerliche Folgen	37
22	8. Folgen für den Haushalt der Stadt Oberhausen	40
23	9. Auswirkungen auf die Friedhofsgebühren	43
24	10. Wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebes	44
25	11. Rechnungsprüfung und Anwendungsbereich des Vergaberechts / der	
26	Vergabegrundsätze	45
27		

28 **1. Ausgangslage**

29 Der Rat der Stadt hat im Juni 2018 die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zur Errichtung
30 eines Eigenbetriebes und zur möglichst weitgehenden Übertragung der bisherigen
31 Aufgaben der OGM auf den Eigenbetrieb zu entwickeln und dem Rat zu Beschlussfassung
32 vorzulegen (Drucksache B/16/3682-01 vom 25.06.2018). Nach Abschluss aller
33 vorbereitenden Arbeiten sollte der Eigenbetrieb sobald als möglich, spätestens zum
34 01.01.2020, in Betrieb gehen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Die Arbeitsgruppe ‚AG Eigenbetrieb OGM‘ hat alle mit der Errichtung eines kommunalen Eigenbetriebes in Zusammenhang stehenden Aufgaben intensiv bearbeitet. Im August 2019 wurde deutlich, dass die angestrebte zeitliche Umsetzung nicht eingehalten werden konnte. Der Interfraktionelle Lenkungskreis hat sich in seiner Sitzung am 28.10.2019 der Beurteilung der Verwaltung angeschlossen, den ursprünglichen Zeitpunkt für die Gründung des Eigenbetriebes zu verschieben. Zu prüfen war danach die mögliche Gründung zum 01.07.2020 oder zum 01.01.2021. Am 27.02.2020 wurde der Interfraktionelle Lenkungskreis in Kenntnis gesetzt, dass die Projektgruppe nach Bewertung aller Rahmenbedingungen vorschlägt, die Gründung und operative Betriebsaufnahme des neuen Eigenbetriebs zum 01.01.2021 mit Beschlussfassung des Rates der Stadt vor der Sommerpause umzusetzen. Der Interfraktionelle Lenkungskreis hat zu dem vorgestellten Verfahren keine Einwände erhoben.

Das von der Arbeitsgruppe ursprünglich entwickelte, in der Begründung bzw. Anlage 4 detailliert dargestellte und mit den Tarifvertragsparteien abgestimmte Umsetzungskonzept sieht vor, dass der Großteil des operativen Geschäfts der OGM auf die Stadt übertragen wird und die OGM mit den wesentlichen Betriebsteilen Bäderwesen, Tiergehege sowie Verwaltung des eigenen Immobilienvermögens erhalten bleibt. Grund für diese Trennung war u. A. die angenommene hohe Grunderwerbsteuerlast bei einer Übertragung des Immobilienvermögens auf die Stadt.

Durch eine neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zur Befreiung von der Grunderwerbsteuer im Rahmen von Umwandlungsprozessen nach dem Umwandlungsgesetz (veröffentlicht im Februar 2020) haben sich erweiterte Möglichkeiten auch für Gebietskörperschaften ergeben, deren Umsetzbarkeit kurzfristig durch eine verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung zu verifizieren sind, so dass Dissynergien durch evtl. Doppelstrukturen vermieden werden können.

2. Vorgehensweise:

Zur Erarbeitung des Umsetzungskonzeptes für eine Eigenbetriebslösung wurde unter Beibehaltung von Elementen des Projektes zur Umsetzung der Empfehlungen aus der KPMG Untersuchung eine neue Projektstruktur entwickelt. Die Arbeitsgruppe ‚AG Eigenbetrieb OGM‘ wurde eingerichtet und traf sich ab 02.07.2018 regelmäßig in einem zunächst 14tägigen Tagungsrythmus mit der Möglichkeit der individuellen Ausweitung der Zusammenkünfte bei Bedarf. In dieser Arbeitsgruppe arbeiten bis heute städtische Mitarbeiter/innen und Mitarbeiter/innen der OGM vertrauensvoll und unmittelbar zusammen. Der Personalrat der Stadt und der Betriebsrat der OGM sind durch die Teilnahme des/der jeweiligen Vorsitzenden vertreten. Die AG Eigenbetrieb OGM wird von Herrn Jehn/damals Leiter Stadtkanzlei, heute Dezernent 4/Bürgerservice, Öffentliche Ordnung, Personal und IT und Herrn Schmidt/Geschäftsführung OGM gemeinsam geleitet. Alle Sitzungen werden protokolliert und die Unterlagen den Teilnehmern/innen über ein gemeinsames Laufwerk zur Verfügung gestellt. Die wöchentlich erteilten Aufträge an die einzelnen Prozessbeteiligten werden koordiniert und deren Abarbeitung in den Prozess wieder eingespeist. Externe Unterstützung zu einzelnen Fachfragen wurde durch

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

76 die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC)
77 punktuell zugeliefert.

78 Ab Mai 2019 hat sich die AG Eigenbetrieb OGM wöchentlich getroffen, um die
79 anstehenden Fragen zu klären und Schritt für Schritt Ergebnisse zu erarbeiten. Dieser
80 Rhythmus wurde bis zum Ausbruch der Corona-Krise Anfang März 2020 beibehalten.

81 Die übergeordnete Projektgruppe unter Leitung von Herrn Oberbürgermeister Schranz ist
82 verantwortlich für die Definition der Rahmenbedingungen und Steuerung des
83 Gesamtprozesses. Sie ist im zweiten Halbjahr 2018 zwei Mal, in 2019 insgesamt vier Mal
84 und in diesem Jahr im Februar und im Mai zusammengekommen, um grundlegende
85 Entscheidungen für den weiteren Arbeitsprozess zu treffen.

86 Der Interfraktionelle Lenkungskreis ist das Begleitgremium für den Gesamtprozess und
87 dient der Beratung und Steuerung aus Sicht der Prozessbeteiligten aus Politik, Verwaltung
88 und OGM. Dieses Gremium wurde jeweils bei der Erreichung wesentlicher Meilensteine
89 einberufen, um die bisherigen Arbeitsergebnisse transparent zu machen, die weiteren
90 Konsequenzen für den Prozess aufzuzeigen und einen Konsens auf dem Weg der
91 Zielverfolgung abzustimmen. Der Interfraktionelle Lenkungskreis hat sich jeweils im
92 Februar und im Mai 2020 (Videokonferenz) zu einer weiteren Sitzung getroffen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

94 3. Gemeinderechtliche Fragestellungen

95 3.1. Zulässigkeit der Aufgabenwahrnehmung in der Rechtsform des Eigenbetriebs

96 Rechtsgrundlage für die Errichtung eines Eigenbetriebes durch die Gemeinde ist §
97 114 Abs. 1 GO NRW. Danach werden die wirtschaftlichen Unternehmen von
98 Gemeinden ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) nach den Vorschriften der
99 Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt.

100 Für die Zulässigkeit der Aufgabenerfüllung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes
101 ist demnach das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich. Diese wird
102 durch § 107 Abs. 1 Satz 3 GO NRW als Betrieb eines Unternehmen definiert wird,
103 das am Markt tätig wird und Leistungen oder Güter anbietet, die auch von einem
104 Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden können. Bei der
105 Beurteilung der Frage, ob die betreffende Betätigung „wirtschaftlich“ in diesem
106 Sinne ist, kommt es auf eine betriebsbezogene Betrachtung an; entscheidend ist
107 der Unternehmensgegenstand, nicht jede einzelne unternehmerische Handlung, die
108 bei Gelegenheit der Verfolgung des Unternehmensgegenstandes vorgenommen
109 wird (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 13.08.2003, 15 B 1137/03, Rn. 34 -juris-).

110 Aus dem Aufgabenspektrum der OGM soll der Eigenbetrieb die Gebäude- und
111 Grünflächenunterhaltung (einschließlich Friedhofswesen), die Planung und
112 Realisierung von Vorhaben im Hochbau übernehmen. Es kommen
113 Serviceleistungen wie die Beschaffung für die Stadt Oberhausen und für weitere
114 Unternehmen mit städtischer Beteiligung hinzu. Die vorgenannten Aufgaben, die
115 den Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs kennzeichnen, können von ihrer
116 Art auch von Privaten mit Gewinnerzielungsabsicht wahrgenommen werden, so
117 dass grundsätzlich eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne von § 107 Abs. 1 Satz 3
118 GO NRW bejaht werden kann.

119 Die wirtschaftliche Betätigung im Sinne von § 107 Abs. 1 GO NRW ist abzugrenzen
120 von den Einrichtungen, die im Katalog des § 107 Abs. 2 S. 1 GO NRW aufgezählten
121 werden. Diese sind kraft Gesetzes nicht wirtschaftlich und können - soweit es mit
122 ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist - als eigenbetriebsähnliche Einrichtung
123 geführt werden. Diese Abgrenzung ist insoweit erheblich als für eine
124 eigenbetriebsähnliche Einrichtung kein separater Betriebsausschuss zu bilden ist,
125 vielmehr auch ein anderer Ausschuss diese Aufgabe wahrnehmen kann. Außerdem
126 ist die Rechtsfrage, ob gleichwohl ein gesonderter Betriebsausschuss mit
127 entsprechender Arbeitnehmervertretung gebildet werden kann, nicht geklärt.

128 Aufgrund der von der OGM für die Stadt Oberhausen erbrachten Leistungen kann
129 eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung im Sinne von § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 GO
130 NRW, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und
131 Gemeindeverbänden dient, in Betracht gezogen werden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Allerdings bestehen auch Leistungsbeziehungen der OGM mit anderen Beteiligungsgesellschaften der Stadt, wie zum Beispiel der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH. Der Wortlaut des § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 GO NRW ist auf die Leistungen für die Kernverwaltung bezogen, so dass eine andere Würdigung als wirtschaftliche Tätigkeit gerechtfertigt sein kann, wenn Aufgaben für andere rechtlich selbstständige Unternehmen im Konzern Stadt übernommen werden. Bei dieser Würdigung ist auch nicht der aktuelle Umfang der Tätigkeit allein erheblich, weil die Formulierung in § 107 Abs.1 GO NRW „darf sich wirtschaftlich betätigen“ deutlich macht, dass die wirtschaftliche Betätigung sich nicht in dem organisatorischen Gründungsakt erschöpft, sondern auf Dauer angelegt ist (Cronauge, Kommunalrecht § 107 II 1). Daher ist zu berücksichtigen, dass die Erbringung von Leistungen für andere Unternehmen mit städtischer Beteiligung auch auf die Zukunft ausgerichtet ist und durch das Bestehen der aktuellen Leistungsbeziehungen bereits angelegt wird.

Somit kann in der Abgrenzung des Eigenbetriebs von einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung das Vorliegen einer für die Begründung eines Eigenbetriebs erforderlichen wirtschaftlichen Betätigung im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW vertretbar begründet werden.

Die weiteren Anforderungen für eine wirtschaftliche Betätigung in § 107 Abs. 1 S.1 GO NRW; und zwar die Erfüllung eines öffentlichen Zwecks und das angemessene Verhältnis der Betätigung zur Leistungsfähigkeit der Kommune sind ohne weiteres erfüllt. Der Eigenbetrieb übernimmt ausschließlich Aufgaben, die gegenwärtig die OGM wahrnimmt.

3.2. Durchführung einer Marktanalyse gemäß § 107 Abs. 5 GO NRW

Obwohl die Erfüllung von Aufgaben der OGM durch den Eigenbetrieb fortgesetzt wird, ist der Rat der Stadt gemäß § 107 Abs. 5 S. 1 GO NRW auf Grundlage einer Marktanalyse vor der Gründung des Eigenbetriebs über die Auswirkungen auf die örtliche Wirtschaft und das Handwerk zu unterrichten. Die Handwerkskammer Düsseldorf, der Kreishandwerkerschaft Mülheim/Oberhausen, der Industrie- und Handelskammer sowie die für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen handelnden Gewerkschaften konnten gemäß § 107 Abs. 5 S. 2 GO NRW Stellungnahmen zu der Marktanalyse abgeben, die als Anlage 5 beigelegt ist. In den eingegangenen Stellungnahmen werden keine Bedenken gegen die Übertragung von Aufgaben der OGM auf einen Eigenbetrieb erhoben.

3.3. Wesentliche Eckpunkte der Betriebssatzung

3.3.1. Name des Eigenbetriebes

Aktuell ist noch kein Name für den Eigenbetrieb festgelegt worden; insofern sieht der Satzungsentwurf sowie die Entwürfe der weiteren Vertragswerke

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

170 den Arbeitstitel „Eigenbetrieb Gebäudemanagement und Grün (EB GMG)“
171 vor.

172 Der Oberbürgermeister beabsichtigt, zum Zwecke der Namensfindung
173 einen Ideenwettbewerb unter den zukünftigen Beschäftigten des
174 Eigenbetriebes auszuschreiben. Der Oberbürgermeister wird dem Rat
175 einen Vorschlag zur abschließenden Beschlussfassung unterbreiten.

176 **3.3.2. Betriebsleitung**

177 *Bezüglich der Details zur Besetzung der Betriebsleitung wird auf die*
178 *Beschlussvorlage DS B/16/5747-01 im nichtöffentlichen Teil der Sitzung*
179 *des Rates der Stadt am 22.06.2020 verwiesen; Personalangelegenheiten*
180 *sind grundsätzlich nichtöffentlich zu behandeln.*

181 Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs soll aus höchstens zwei Personen
182 bestehen. Da der Eigenbetrieb gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 EigVO NRW im Falle
183 einer mehrköpfigen Betriebsleitung bei allen Geschäften der laufenden
184 Betriebsführung gemeinschaftlich vertreten wird, wird zur Sicherstellung der
185 Handlungsfähigkeit des Eigenbetriebs für jedes Mitglied der Betriebsleitung
186 ein/e Abwesenheitsvertreter/in bestellt.

187 Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung wird mit Zustimmung
188 des Betriebsausschusses durch eine Dienstanweisung des
189 Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs.4 EigVO NRW geregelt. Der Erlass
190 einer Dienstanweisung wird bis Bildung eines Betriebsausschusses
191 zurückgestellt.

192 **3.3.3. Rat der Stadt**

193 Die Betriebssatzung verweist auf die Zuständigkeit des Rates der Stadt, die
194 dieser nicht übertragen kann:

- 195 - Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung
- 196 - Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
- 197 - Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des
- 198 Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes, Entlastung des
- 199 Betriebsausschusses
- 200 - Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Stadt

201 Als auf die Zukunft gerichtetes Steuerungsinstrument steht dem Rat der
202 Stadt die Entscheidung über den Wirtschaftsplan zu. Darüber hinaus ist
203 durch die Betriebssatzung dem Rat der Stadt vorbehalten, operative und
204 strategische Zielsetzungen für den Betrieb festzulegen und deren
205 Einrichtung zu überprüfen. Diese Kompetenz ist für die Steuerung des
206 Eigenbetriebs erheblich, da keine einzelnen konkreten

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

207 Leistungsbeziehungen zwischen der Kernverwaltung und dem Eigenbetrieb
208 bestehen, sondern der Eigenbetrieb einen Zuschuss zur Erfüllung seiner
209 Aufgaben erhält.

210 **3.3.4. Betriebsausschuss**

211 ***Bildung und Zusammensetzung des Betriebsausschusses***

212 Gemäß § 114 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 EigVO NRW bildet
213 der Rat für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss. Zwar ergibt sich
214 dies bereits aus grundlegenden Bestimmungen in § 114 Abs. 2 S. 2 und 3
215 GO NRW, aber § 5 Abs. 1 EigVO NRW legt diese Verpflichtung noch
216 einmal ausdrücklich fest. Aus dieser Regelung ergibt sich eindeutig, dass
217 der Rat die Aufgaben des Betriebsausschusses weder durch einen anderen
218 Ausschuss wahrnehmen lassen, noch diese selbst übernehmen kann (vgl.
219 Müller, Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen, Kommentar, § 5
220 EigVO Anm. 5).

221 Nach § 5 Abs. 2 EigVO NRW sind in der Betriebssatzung Regelungen über
222 die Zusammensetzung des Betriebsausschusses zu treffen. Hier ist die
223 Größe des Ausschusses festzulegen, wobei dem Rat der Stadt ein
224 Organisationsermessen eingeräumt ist, das nur durch den
225 Spiegelbildgrundsatz und dem Willkürverbot begrenzt ist.

226 Da der Eigenbetrieb über mehr als 50 Beschäftigte verfügt, sind gemäß §
227 114 Abs. 3 S. 1 GO NRW ein Drittel der Sitze des Betriebsausschusses
228 durch Beschäftigte zu besetzen. Die Zahl der in der Betriebssatzung
229 festzulegenden Betriebsausschussmitglieder muss durch drei teilbar sein (§
230 114 Abs. 3 S.2 GO NRW).

231 Die Belegschaftsvertreter/innen werden vom Rat der Stadt auf der
232 Grundlage eines Vorschlags der Beschäftigten gewählt, der mindestens die
233 doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder umfassen muss. Durch die
234 Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) wird das Verfahren geregelt, nach
235 dem der Vorschlag der Beschäftigten für die Besetzung des
236 Betriebsausschusses zu ermitteln ist.

237 Die Vertreter/innen aus dem Rat der Stadt werden nach der Regelung des
238 § 50 Abs. 3 GO NRW gewählt. Kommt es nicht zu einer Einigung über
239 einen einheitlichen Wahlvorschlag, so wird nach den Grundsätzen der
240 Verhältnisswahl über die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen
241 abgestimmt. Die Zuteilung erfolgt nach dem Proportionalverfahren nach
242 Hare-Niemeyer.

243 Ist der Betriebsausschuss noch nicht gebildet, werden seine Aufgaben
244 gemäß § 5 Abs. 6 S. 4 EigVO NRW vom Hauptausschuss wahrgenommen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

245 Da der Eigenbetrieb sein operatives Geschäft zum 01.01.2021 und somit in
246 der Wahlzeit des nächsten Rates der Stadt aufnehmen wird, ist
247 vorgesehen, dass zur Abbildung der dann vorherrschenden
248 Mehrheitsverhältnisse die Besetzung der Mandate im Betriebsausschuss
249 erst nach der Kommunalwahl 2020 und der Neukonstituierung des Rates
250 erfolgen soll (siehe Beschlusspunkt 6 A3).

251 ***Besetzung des Ausschussvorsitzes***

252 Die Verteilung der Ausschussvorsitze erfolgt regelmäßig in der
253 konstituierenden Sitzung des Rates zu Beginn der Wahlperiode unter
254 Anwendung eines der in § 58 Abs. 5 GO NRW geregelten Verfahren. Nach
255 dem sogenannten Einigungsverfahren gemäß § 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW
256 ist für die Verteilung der Ausschussvorsitze eine Einigung der Fraktionen
257 ausreichend, der ein Fünftel der Ratsmitglieder nicht widerspricht. Soweit
258 eine Einigung nicht zustande kommt, werden die Ausschussvorsitze im sog.
259 Zugriffsverfahren nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren gemäß
260 § 58 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 GO NRW zugeteilt. In der Reihenfolge der
261 Höchstzahlen, die sich aus der Division der Mitgliederzahlen der Fraktionen
262 durch 1,2,3 usw. ergeben, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze
263 zugeordnet.

264 ***Zuständigkeit des Betriebsausschusses***

265 Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, über die der Rat
266 Stadt entscheidet. Beschlusskompetenzen ergeben sich aus der EigVO
267 NRW und können durch die Betriebssatzung im Rahmen der gesetzlichen
268 Vorschriften begründet werden.

269 Soweit bereits vergleichbare Regelungen Gegenstand der
270 Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt und den/die
271 Oberbürgermeister/in (Zuständigkeitsordnung) bestehen, orientiert sich die
272 Satzung an den dort festgelegten Wertgrenzen.

273 Bei Zuständigkeit für die Vergabe von Planungs- und Baumaßnahmen ist
274 zur Klarstellung hervorzuheben, dass die Zuständigkeit nur für Maßnahmen
275 an Gebäuden und Grundstücken beschränkt ist, die dem Sondervermögen
276 des Eigenbetriebs zugeordnet sind. Nur diese Investitionen sind
277 Gegenstand des Wirtschaftsplans, während die Baumaßnahmen für die
278 Bauherrin Stadt Oberhausen im investiven Teil des Kernhaushalts
279 veranschlagt werden. Daher bleibt für diese Maßnahmen nach der
280 Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt und den/die
281 Oberbürgermeister/in der Finanz- und Personalausschuss im Rahmen der
282 in der Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenzen zuständig.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

283 In Personalangelegenheiten können dem Betriebsausschuss keine
284 Zuständigkeiten übertragen werden. Nachdem durch eine Änderung der
285 Eigenbetriebsverordnung im Jahr 2009 über die personalrechtliche
286 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters hinaus allein der Betriebsleitung
287 gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 EigVO NRW durch die Hauptsatzung
288 personalrechtliche Befugnisse übertragen werden können, scheidet eine
289 Zuweisung an den Betriebsausschuss aus (Jürgen Müller, Praxis der
290 Kommunalverwaltung NW, Kommentierung der Eigenbetriebs-verordnung §
291 6 Anm. 6).

292 **3.4. Personalvertretung des Eigenbetriebs**

293 Nach § 1 Abs. 2 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) ist für Kommunen
294 bestimmt, dass die Verwaltung, die Eigenbetriebe und die Schulen eine
295 gemeinsame Dienststelle bilden. Durch § 1 Abs. 3 LPVG wird die Möglichkeit
296 eröffnet, dass die oberste Dienstbehörde Teile einer Dienststelle zu selbstständigen
297 Dienststellen erklären kann, sofern diesem Teil organisatorische und personelle
298 selbstständige Regelungskompetenzen zugewiesen sind. Diese Voraussetzungen
299 treffen auf den Eigenbetrieb zu. Oberste Dienstbehörde im Sinne dieser Vorschrift
300 ist der Rat der Stadt (Havers/Giesen; LPVG Kommentar, 2017, § 1 Randnr. 49).

301 Somit obliegt es dem Rat der Stadt einen Beschluss zur Erklärung des
302 Eigenbetriebs als eigene Dienststelle zu fassen (Beschlusspunkt 6 C1). Unter den
303 Maßgaben des § 13 ff. LPVG kann für diese Dienststelle ein eigener (Teil-)
304 Personalrat gewählt werden.

305 Hinsichtlich des notwendigen Übergangsmandats des städtischen Personalrats bis
306 zur Konstituierung eines noch zu wählenden Teilpersonalrates für die Dienststelle
307 Eigenbetrieb wird auf Ziffer 5.3 der Begründung sowie die Ausführungen von PwC
308 (Anlage 6, Seite 11, Kapitel III Ziffer 4) verwiesen.

309 **3.5. Aufgaben nach dem Landesgleichstellungsgesetz**

310 Die Erfüllung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes
311 sowie die Umsetzung und Wahrnehmung der Aufgaben nach dem
312 Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) obliegen den jeweiligen Dienststellen.

313 Nach der Definition des § 2 Abs. 1 Nr. 2 LGG NRW sind (unabhängig von der
314 Beschlussfassung 6 C1) auch Eigenbetriebe der Gemeinden Dienststellen im Sinne
315 dieses Gesetzes. Insofern ist es zwingend erforderlich, dass der zukünftige
316 Eigenbetrieb, der u.a. die Aufgaben und das Personal der OGM übernimmt, auch
317 die dortigen Gleichstellungsaufgaben wahrnimmt. Eine Aufgabenteilung oder
318 Aufgabenhierarchie der Gleichstellungsstellen untereinander sieht das LGG NRW
319 nicht vor.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

320 Die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung nach dem LGG NRW wird durch die
321 Bestellung einer/s Gleichstellungsbeauftragten für den Eigenbetrieb übergangslos
322 sichergestellt.

323 **3.6. Finanzierung des Eigenbetriebs und Stammkapital**

324 Die Eigenbetriebsverordnung NRW hat in ihren Vorschriften die Leistungsfähigkeit
325 des Betriebes zum Ziel, damit dieser seine Aufgaben erfüllen kann. Diese
326 Ausrichtung kommt insbesondere durch § 10 Abs. 2 S.1 Eigenbetriebsverordnung
327 zum Ausdruck, wonach Leistungen des Eigenbetriebs an die Gemeinde
328 angemessen zu vergüten sind. Folglich sind Grundlagen für die Finanzierung des
329 Eigenbetriebs in der Betriebssatzung zu regeln. Zwischen dem Eigenbetrieb und
330 der Stadt soll im Rahmen der Aufgabenerfüllung keine Abrechnung einzelner
331 Leistungen erfolgen, vielmehr erhält der Eigenbetrieb einen Zuschuss aus dem
332 Kernhaushalt.

333 Grundsätzlich bemisst sich der Zuschuss an der Ausrichtung der heutigen
334 Kostenstruktur der OGM für die Aufgabenfelder, die auf den Eigenbetrieb
335 übergehen. Außerdem sind für den Zuschuss die Kosten zu berücksichtigen, die
336 sich aus der Integration des strategischen Immobilienmanagements und der
337 Friedhofsverwaltung der Stadt ergeben.

338 Der Umfang der Leistungserbringung für die Verwaltung ergibt sich gegenwärtig
339 aus den Leistungsverträgen, insbesondere aus dem Leistungsverzeichnis des
340 Vertrages über das Immobilien-/Flächenmanagement der Stadt Oberhausen. Die
341 Leistungsverzeichnisse und –verträge sind vom Rat der Stadt mit den Drucksachen
342 B/15/2892-01 und B/15/2892-02 am 30.09.2013 beschlossen worden; die
343 entsprechenden Vertragswerke und Leistungsverzeichnisse sind im allris-System
344 unter den vorgenannten Drucksachennummern einsehbar.

345 Diese Verträge mit der OGM sind zum 31.12.2021 gekündigt und werden für die
346 Restlaufzeit aufgehoben. Der Leistungsumfang und –standard, der sich aus den
347 Leistungsverzeichnissen ergibt, wird als operative Zielsetzung des Eigenbetriebs
348 entsprechend § 4 S. 2 des Satzungsentwurfes durch den Rat der Stadt festgelegt.

349 Gemäß § 9 Abs. 2 EigVO NRW ist in der Betriebssatzung das Stammkapital
350 festzusetzen, das eine angemessene Eigenkapitalausstattung sicherstellt. In
351 diesem Zusammenhang ist die grundsätzliche Gewährleistung des
352 Geschäftsbetriebs durch einen Zuschuss zu berücksichtigen. Außerhalb dieser
353 Finanzierungsgrundlage ist es erforderlich, Eigenkapital zur Verfügung zu stellen.

354 Es ist vorgesehen, das Eigenkapital des Eigenbetriebes primär durch Sacheinlagen
355 des im Rahmen der angestrebten Übertragung nach dem Umwandlungsgesetz
356 erhaltenen betriebsnotwendigen Anlagevermögens (Betriebs- und
357 Geschäftsausstattung; betriebsnotwendige Immobilien wie Betriebshöfe oder

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

358 Leichenhallen und Kapellen etc. unter dem Vorbehalt einer positiven verbindlichen
359 Auskunft der Finanzverwaltung) und somit ohne weitere monetäre Belastung des
360 städtischen Haushalts darzustellen.

361 **3.7. Anzeigeverfahren Bezirksregierung**

362 Die Entscheidung über die Gründung eines Eigenbetriebs ist gemäß § 115 S. 1
363 Buchst. f GO NRW der Bezirksregierung als Kommunalaufsichtsbehörde
364 spätestens sechs Wochen vor Vollzug der Entscheidung anzuzeigen.

365 Die wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für
366 den zu errichtenden Eigenbetrieb, insbesondere die Betriebssatzung und die
367 Auswirkungen auf den Haushalt, sind im Vorfeld des Beschlusses mit der
368 Bezirksregierung –zuletzt im Rahmen einer Videokonferenz am 25.05.2020- erörtert
369 worden. Die Bezirksregierung sah auf Grundlage des aktuellen Verfahrensstandes
370 keine Bedenken gegen das vorgesehene Vorgehen und erwartet mit
371 fortschreitendem Erkenntnisstand weitere Konkretisierungen der Bilanz- und
372 Ergebniseffekte. Sie hat angekündigt, das Verfahren weiterhin positiv zu begleiten.

373 **3.8. Anpassung der Zuständigkeitsordnung**

374 Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und den/die
375 Oberbürgermeisterin vom 18.11.2018 ist zu ergänzen und anzupassen. Die Anzahl
376 der Ausschüsse, die Gegenstand der Zuständigkeitsordnungen sind, erhöht sich auf
377 12 Ausschüsse. Die Anpassung der Zuständigkeitsordnung erfolgt in einer
378 gesonderten Beschlussvorlage nach der Kommunalwahl / Konstituierung des neuen
379 Rates.

380 **3.9. Beteiligungen**

381 Die OGM hält zwei Anteile an der Energiegenossenschaft des Handwerks.
382 Aufgrund der Aufgabenübertragung an die Stadt ist ein Eintritt der Stadt in die
383 Energiegenossenschaft notwendig, um dem Zweck der Mitgliedschaft Rechnung zu
384 tragen.

385 Im Übrigen sind keine Veränderungen im Rahmen der Beteiligungsverhältnisse
386 durch die Errichtung des Eigenbetriebs erforderlich.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

388 4. Aufbauorganisation des Eigenbetriebes

389 Die Aufbauorganisation bildet das hierarchische Gerüst eines Unternehmens oder einer
390 anderen Organisation, da sie die Rahmenbedingungen dafür festlegt, welche Aufgaben
391 von welchen Personen oder Abteilungen übernommen werden.

392 Um eine nachhaltig wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen muss jede
393 Form der Aufbauorganisation zukunftsgerichtet die Steuerung der Leistungen und
394 transparente Zielsetzungen ermöglichen.

395 Hierzu gehören:

- 396 ► eine klare Produktverantwortung, um Steuerungsverantwortung zu verankern,
- 397 ► ein kombiniertes Fach- und Finanzcontrolling, um die Leistungen adäquat zu steuern,
- 398 ► eine sachgerechte, aufgabenbezogene Bündelung von Aufgaben, die Synergien
399 entstehen lässt und den Aufgabenbezug transparent nach ‚innen‘ und ‚außen‘
400 darstellbar macht,
- 401 ► klare Zuständigkeiten innerhalb der Organisation, um eine adäquate Berücksichtigung
402 zukünftiger Herausforderungen zu gewährleisten und diesen adäquat begegnen zu
403 können sowie
- 404 ► bürger/kundenorientiert ausgerichtet zu sein.

405 Dies beinhaltet:

- 406 ► für den Bürger/Verwaltungsmitarbeiter klare Verantwortungen sowohl auf der
407 Sachbearbeitungsebene als auch in der Linienfunktion,
- 408 ► den Einsatz der Kompetenzen (Qualifikationen) der Fachkräfte optimal zu ermöglichen,
- 409 ► Vernetzung und funktionierende Zusammenarbeit zu fördern und Schnittstellen zu
410 vermeiden oder zumindest transparent und verbindlich zu gestalten.

411 Hierzu gehört, dass

- 412 ► Schnittstellen klar ausgestaltet werden können,
- 413 ► eine transparente Kommunikationsstruktur innerhalb von Organisationseinheiten und
414 zwischen diesen möglich ist,
- 415 ► Querschnittsaufgaben gut mit Spezialsachgebieten verzahnt sind, um die übergreifende
416 Steuerung nicht vom Tagesgeschäft abzukoppeln sowie
- 417 ► die Größe der Organisationseinheiten und Arbeitsmenge passend und steuerbar
418 gestaltet wird.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

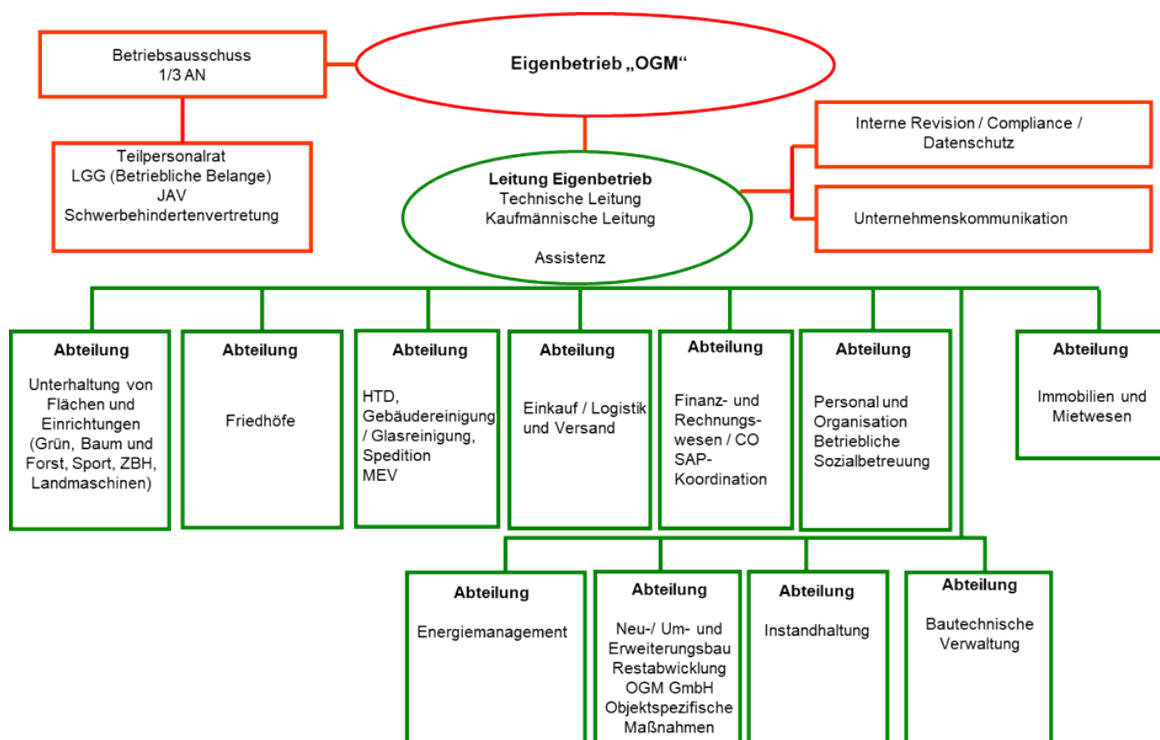
- 420 Hierfür ist es erforderlich, dass
- 421 ► die Vertretung qualifiziert regelbar und fachlich angemessen ist,
- 422 ► Leitungsspannen und Teamgrößen adäquat sind,
- 423 ► möglichst flache Hierarchien bestehen sowie
- 424 ► kurze Dienstwege und real kurze Wege ermöglicht werden, damit die Organisationsform
- 425 von der Mitarbeiterschaft akzeptiert wird.
- 426 Zur Gestaltung der Aufbauorganisation des neuen Eigenbetriebes wurden im Rahmen der
- 427 Stellenbildung bzw. Abteilungsbildung (Spezialisierung) die organisatorischen Einheiten
- 428 nach Maßgabe ihrer Kompetenzen voneinander abgegrenzt und durch
- 429 Handlungsbeziehungen miteinander verknüpft.
- 430 Je nach Art dieser Abgrenzung und Verknüpfung (Leitungssystem) können sich
- 431 unterschiedliche Organisationsstrukturen ergeben.
- 432 Bei der erarbeiteten Organisationsform des Eigenbetriebes handelt es sich um eine
- 433 verrichtungsorientierte Struktur, bei welcher die Einheiten und Abteilungen nach
- 434 Tätigkeiten und Funktionen aufgeteilt sind.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

4.1. Modell Beschlussvorschlag 1

Nachfolgend wird die Aufbauorganisation des zukünftigen Eigenbetriebes nach Beschlussvorschlag 1 abgebildet und dargestellt, welche Geschäftsfelder ab dem 01.01.2021 dort angesiedelt sind.

Abbildung: Aufbauorganisation Eigenbetrieb



Details zur Aufbauorganisation sowie den Leistungsinhalten der einzelnen Abteilungen sind Anlage 4 zu entnehmen.

4.2. Modell Beschlussvorschläge 3 bis 5

Aufgrund der Veröffentlichung des Urteils des Bundesfinanzhofes am 13.02.2020 ergeben sich im Hinblick auf § 6a Grunderwerbsteuergesetz „Steuervergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern“ weitere Gestaltungsmöglichkeiten. Diese Möglichkeiten wurden insbesondere in Bezug auf die Grundstücksübertragungen geprüft.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Tarifvertragsparteien zur Erweiterung des Anwendungsbereiches der Überleitungsverträge sollen nunmehr insbesondere zur Vermeidung von Doppelstrukturen und der daraus resultierenden Kosten auch die Leistungsbereiche Bäderwesen, Tiergehege, Restabwicklung Baumaßnahmen sowie die Verwaltung eigener Immobilien, somit der vollständige Betrieb der OGM,

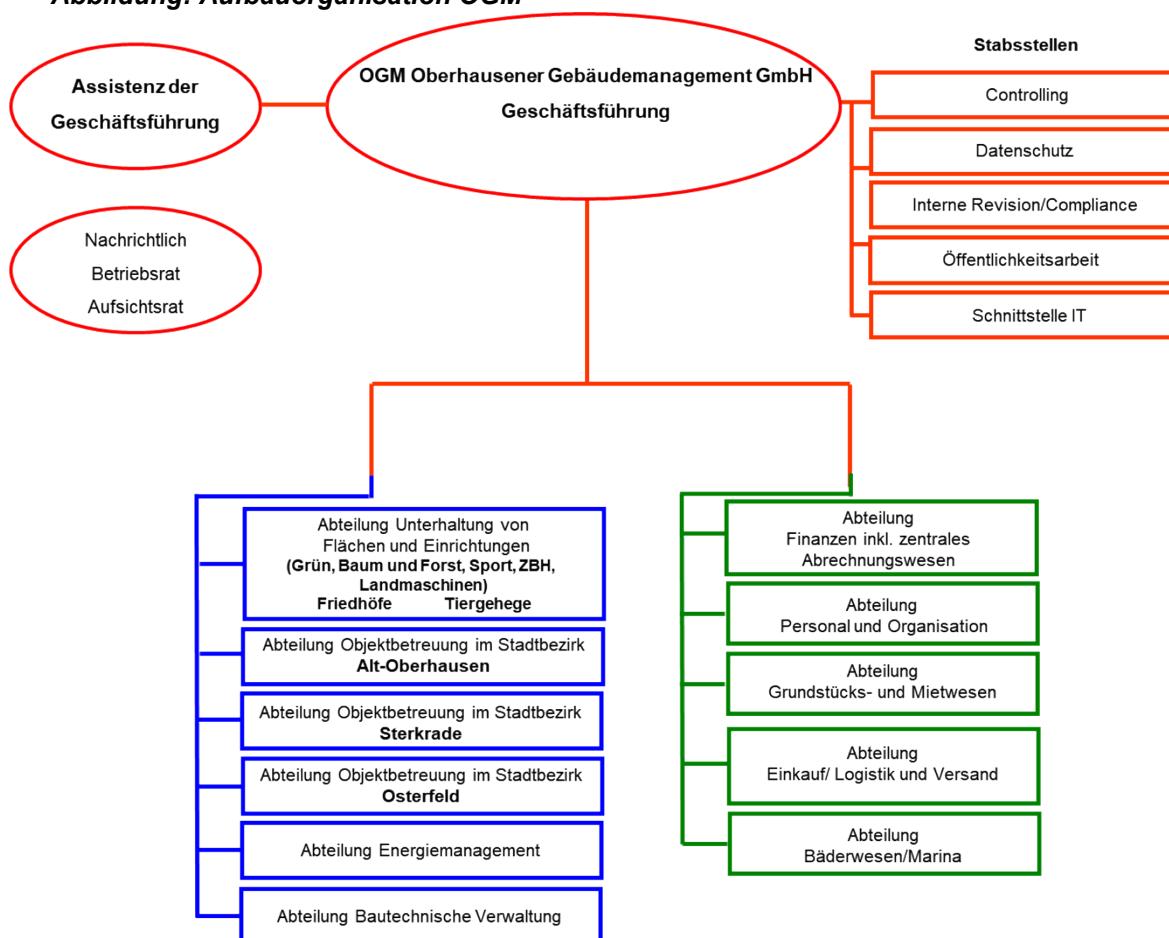
Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

inklusive der Betriebs- und Geschäftsausstattung per Ratsbeschluss zum 01.01.2021 auf die Stadt / den Eigenbetrieb übergehen (Beschlussvorschlag 3).

Das betriebsnotwendige unbewegliche Anlagevermögen wie beispielsweise Bäder, Leichenhallen, Kapellen oder Betriebshöfe sollen vorbehaltlich einer positiven verbindlichen Auskunft bei der Finanzverwaltung in das Eigentum des Eigenbetriebes übertragen werden (Beschlussvorschlag 4). Ggf. wird gem. Beschlussvorschlag 5 auch das nichtbetriebsnotwendige Immobilienvermögen auf die Stadt bzw. den Eigenbetrieb übertragen, woraus sich aber keine weiteren Auswirkungen auf dessen Aufbauorganisation ergeben.

Demnach erfolgt eine Änderung der oben beschriebenen Aufbauorganisation. Die bisher in der OGM bestehende Aufbauorganisation soll zunächst beibehalten und die bisherigen städtischen Organisationseinheiten für das Friedhofswesen (aus Bereich 2-4 / Bürgerservice und Öffentliche Ordnung) sowie das Strategische Immobilien Management (Bereich 0-7 / SIM) integriert werden.

Abbildung: Aufbauorganisation OGM



Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

472 **4.3. Leistungsumfang / Leistungsverzeichnisse**

473 Die zukünftig durch den Eigenbetrieb zu erbringenden Leistungen sollen im
474 Vergleich zum Status Quo in einem ersten Schritt zunächst weitgehend quantitativ
475 und qualitativ unverändert bleiben; auf die Definition neuer Leistungsverzeichnisse
476 wird daher zunächst verzichtet. Der erste Handlungs- bzw. Pflichtenrahmen wird
477 entsprechend durch die derzeit mit der OGM bestehenden Verträge bzw.
478 Regelungen vorgegeben.

479 Darüber hinaus werden die aktuellen Leistungen aus den städtischen Bereichen der
480 Friedhofsverwaltung und des strategischen Immobilienmanagements Bestandteil
481 der Leistungen des Eigenbetriebs.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

483 5. Arbeitsrechtliche Aspekte

484 5.1. Integration von Mitarbeitern/innen in den EB GMG

485 5.1.1. Tarifbeschäftigte der OGM und Tarifbeschäftigte der Stadt 486 Oberhausen

487 Angesichts der Aufgabenverteilung des Eigenbetriebes (s.o.) werden
488 Tarifbeschäftigte der OGM und zu einem geringeren Anteil Tarifbeschäftigte
489 der Stadtverwaltung zum 01.01.2021 im neuen EB GMG zusammengeführt.

490 Diese umfassende personalwirtschaftliche Maßnahme betrifft insgesamt rd.
491 593 Personen. Darunter rd. 17 Tarifbeschäftigte und Beamte/innen der
492 Kernverwaltung , die in den Bereichen

- 493 • SIM, Bereich 0-7
- 494 • Friedhofsverwaltung, Bereich 2-4

495 tätig sind, weitere 504 Mitarbeiter/innen sind bei der OGM in folgenden
496 Aufgabengebieten tätig:

- 497 • Grünflächenunterhaltung,
- 498 • Straßenbegleitgrün,
- 499 • Baum- und Forstverwaltung,
- 500 • Sportflächenunterhaltung,
- 501 • kommunalen Friedhöfe,
- 502 • Landmaschinenwerkstatt,
- 503 • zentrale Betriebshof,
- 504 • haustechnischen Dienstleistungen,
- 505 • Glasreinigung,
- 506 • Gebäudereinigung,
- 507 • Speditionsdienste,
- 508 • Zentraleinkauf,
- 509 • Logistik und der Versand,
- 510 • Druck und Grafik,
- 511 • Energiemanagement,
- 512 • Grundstücks- und Mietwesen,
- 513 • Bauwesen,
- 514 • bautechnische Verwaltung,
- 515 • Finanz- und Rechnungswesen,

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

- 516 • Personal- und Organisationswesen sowie
- 517 • Unternehmenskommunikation.

518 Weitere 72 Mitarbeiter/innen sind bei der OGM in den Leistungsbereichen

- 519 • Bäderwesen,
- 520 • Tiergehege sowie
- 521 • Verwaltung eigener Immobilien und
- 522 • entsprechenden Verwaltungsstrukturen / Querschnittsaufgaben
- 523 tätig.

524 Im Zuge der Projektplanung wurde mit den Personalvertretungen

525 abgestimmt, dass die Tarifbeschäftigten der OGM im Wege eines

526 Überleitungstarifvertrages sowie einer Gesamtzusage der Stadt

527 Oberhausen zum Überleitungstarifvertrag in den Eigenbetrieb integriert

528 werden. Durch diese Überleitungsregularien werden die derzeitigen OGM-

529 Beschäftigten vor allem wesentliche arbeitsrechtliche Folgen, die an einen

530 rechtmäßigen Personalübergang geknüpft sind (s. hierzu 5.1.11.

531 Besonderheiten des (Teil-) Betriebsübergangs), in den vorliegenden,

532 konkreten Überleitungsprozess implementiert. Im Übrigen werden

533 Rahmenbedingungen der zukünftigen Zusammenarbeit manifestiert.

534 Flankiert werden diese Rahmenbedingungen durch eine Verpflichtungs-

535 und Selbstbindungserklärung (nachfolgend Gesamtzusage) der Stadt

536 Oberhausen.

537 **5.1.2. Überleitungstarifvertrag**

538 Mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) sowie der Gewerkschaft

539 ver.di als betroffenen Tarifvertragsparteien wurde eine Verständigung über

540 die im Folgenden beschriebenen wichtigsten Inhalte der Überleitung erzielt.

541 Der vollständige Wortlaut des Entwurfs des Überleitungstarifvertrages ist

542 der Anlage **2** zu entnehmen.

543 ***Wesentliche Inhalte des Überleitungstarifvertrages:***

- 544 • Die Regelungen des Überleitungstarifvertrages gelten für alle
- 545 übergeleiteten Beschäftigten.
- 546 • Alle Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse in den betroffenen
- 547 Aufgabenbereichen werden übernommen.
- 548 • Alle Beschäftigungs- und Dienstzeiten werden übernommen.
- 549 • Im Eigenbetrieb findet der TV-V Anwendung. Für städtische
- 550 Tarifbeschäftigte, die zum Stichtag 01.01.2021 übergeleitet werden,
- 551 findet § 22a TV-V Anwendung. Wird eine Umsetzung städtischer
- 552 Tarifbeschäftigter in den Eigenbetrieb nach dem Stichtag

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

vorgenommen, erfolgt eine direkte Eingruppierung in den TV-V, ohne dass der § 22a TV-V Wirkung entfaltet.

5.1.3. Übernahme der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse

Der Eigenbetrieb wird am 01.01.2021 in alle Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der betroffenen Beschäftigten eintreten. Dabei bleibt es für die übergeleiteten Beschäftigten, soweit es möglich ist, bei der Wahrnehmung der Tätigkeiten, welche diese vor dem Übergang ihrer Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse auf den Eigenbetrieb zu erledigen hatten. Kann diese Zusage im Einzelfall aus wichtigen betrieblichen Gründen nicht aufrechterhalten werden, so wird Einvernehmlichkeit angestrebt. Die bisherigen Dienst-, Beschäftigungs- und Bewährungszeiten sollen vollinhaltlich anerkannt werden. Gleiches gilt für die individuell vereinbarten Arbeitszeitregelungen und deren Ausgestaltung.

5.1.4. Anwendung des TV-V

Der Tarifvertrag für kommunale Versorgungsbetriebe (TV-V) wird für alle Beschäftigten des Eigenbetriebes angewendet. Zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommende Mitarbeiter/innen, die nicht aufgrund von Neuzuordnungen von Aufgaben in den Eigenbetrieb wechseln, sondern sich direkt auf Stellenausschreibungen des Eigenbetriebes bewerben, werden nicht nach den Regelungen des § 22a TV-V übergeleitet, sondern direkt in die in der Stellenausschreibung genannte Entgeltgruppe eingruppiert.

Der Abschluss eines entsprechenden landesbezirklichen Tarifvertrages wurde von den Tarifvertragsparteien im Entwurf des Überleitungstarifvertrages (§ 3 Abs. 1) zugesagt.

5.1.5. Mitgliedschaft in der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) und dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV NW)

Die Stadt Oberhausen und die OGM sind Mitglieder in der RZVK. Die zum 01.01.2021 übergeleiteten Beschäftigten werden in der bisherigen Weise weiter versichert. Die Stadt Oberhausen wird im Rahmen des Überleitungstarifvertrages (§ 3 Abs. 3) auch zukünftig den Verbleib im KAV NW zusichern und damit die Aufrechterhaltung einer verbandstarifvertraglichen Bindung auch für den Eigenbetrieb gewährleisten.

5.1.6. Gesamtzusage

Mit dem Personalrat der Stadt sowie dem Betriebsrat der OGM wurde eine Verständigung über die im Folgenden beschriebenen Inhalte der

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

590 Gesamtzusage erzielt, die im vollen Wortlaut der Anlage **3** entnommen
591 werden kann.

592 **Wesentliche Inhalte der Gesamtzusage:**

- 593 • Zur optimalen Nutzung der Qualifikations- und Erfahrungsprofile der
594 übergeleiteten Beschäftigten bleibt es, soweit wie möglich, beim
595 bisherigen Aufgabenzuschnitt.
- 596 • Betriebsbedingte Kündigungen/ Rückgruppierungen sind
597 ausgeschlossen.
- 598 • Dienstort bleibt das Gemeindegebiet Oberhausen.
- 599 • Für einen Zeitraum von 5 Jahren werden für den übergeleiteten
600 Personenkreis keine weiteren Betriebsübergänge angestrebt.
601 Ausgenommen sind Betriebsübergänge, die daraus resultieren, dass
602 durch Veränderungen im Leistungsspektrum innerhalb der Stadt und
603 ihrer Mehrheitsbeteiligungen zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit
604 der Aufgabenerledigung neue Aufgabenzuordnungen erforderlich
605 werden. In diesem Fall oder nach Ablauf der 5-Jahres-Frist wird der
606 übernehmende Aufgabenträger verpflichtet, die Regelungen der
607 Gesamtzusage in Anwendung zu bringen.
- 608 • Grundsätzlich sollen im Eigenbetrieb weiterhin
609 Ausbildungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden.
610 Auszubildende des Eigenbetriebes können nach erfolgreichem
611 Abschluss ihrer Ausbildung auch bei der Stadtverwaltung
612 Oberhausen eingesetzt werden, sofern ein dienstlicher Bedarf
613 besteht.
- 614 • Für einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgen keine Versetzungen,
615 die den Widerspruch der betrieblichen Interessenvertretung im
616 Rahmen der Beteiligungsrechte nach dem LPVG auslösen.
- 617 • Ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) wird weiterhin
618 sichergestellt.
- 619 • Zum Stichtag 31.12.2020 bestehende Betriebsvereinbarungen
620 können redaktionell überarbeitet als Dienstvereinbarungen vereinbart
621 werden.
- 622 • Übergeleitete Beschäftigte können im Rahmen der individuellen
623 Voraussetzungen Aus- und Fortbildungsangebote nutzen

624 **5.1.7. Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen und Übernahme der**
625 **Auszubildenden**

626 Gegenüber den übergeleiteten Beschäftigten werden keine Kündigungen
627 oder Rückgruppierungen aus betriebsbedingten Gründen angestrebt. Die
628 Auszubildenden der OGM sollen nach Abschluss ihrer Ausbildung die

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

629 Zusage für eine Übernahme erhalten. Ausbildungskapazitäten sollen auch
630 zukünftig vorgehalten werden.

631 **5.1.8. Personalwirtschaftliche Festigung der Eigenbetriebsstruktur**

632 Grundsätzlich werden in einem Zeitraum von fünf Jahren keine neuen
633 Rechtsgeschäfte oder rechtsgeschäftsähnliche Handlungen angestrebt, die
634 Rechtsfolgen des § 613a BGB für die übergeleiteten Beschäftigten
635 auslösen. Ausgenommen hiervon sind etwaige Betriebsübergänge, die
636 daraus resultieren, dass durch Veränderungen im Leistungsspektrum
637 innerhalb des Konzerns Stadt zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit der
638 Aufgabenerledigung neue Aufgabenzuordnungen innerhalb des Konzerns
639 erforderlich werden. Versetzungen gegen den Willen der betroffenen
640 Beschäftigten sollen für einen Zeitraum von zwei Jahren nicht erfolgen.

641 **5.1.9. Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) /**
642 **Gesundheitsmanagement**

643 Im Eigenbetrieb wird weiterhin ein Betriebliches
644 Eingliederungsmanagement entsprechend den Regelungen in der
645 Betriebsvereinbarung „Betriebliches Eingliederungsmanagement“ (s. u.
646 Liste der Betriebsvereinbarungen, lfd. Nr. 6) stattfinden. Begonnene BEM-
647 Verfahren werden weitergeführt. Individuelle Regelungen aus
648 abgeschlossenen BEM-Verfahren werden übernommen. Der Eigenbetrieb
649 wird auf die Etablierung eines Gesundheitsmanagements hinarbeiten.
650 Diesbezüglich wird eine Dienstvereinbarung zum Gesundheitsmanagement
651 angestrebt.

652 **5.1.10. Interner Arbeitsmarkt und Weiterbildung**

653 Beschäftigte des Eigenbetriebes und Beschäftigte der Kernverwaltung
654 haben die Möglichkeit, sich auf interne Stellenausschreibungen der
655 Stadtverwaltung oder des Eigenbetriebes zu bewerben und werden im
656 Auswahlverfahren als interne Bewerber/innen gewertet. Die
657 Stadtverwaltung wird gewährleisten, sofern die individuellen
658 Voraussetzungen erfüllt sind, dass die Beschäftigten des Eigenbetriebes an
659 Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen des jeweils bei der Stadt
660 Oberhausen gültigen Konzepts teilnehmen können. Dies gilt insbesondere
661 für Fortbildungsmaßnahmen, die bereits bestehende Ausbildungen
662 ergänzen und/oder höher qualifizieren, z.B. Verwaltungslehrgänge I und II,
663 modulare Qualifizierungen, o.ä.. Bereits begonnene
664 Fortbildungsmaßnahmen können unverändert fortgeführt werden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

5.1.11. Besonderheiten des (Teil-)Betriebsübergangs

Zum Betriebsübergang führen die externen Berater/innen von PwC u.a. Folgendes aus (Anlage 6):

„Der Betriebsübergang ist in § 613a BGB geregelt. Der Zweck der Norm besteht im Schutz der bestehenden Arbeitsverhältnisse, in der Wahrung der Kontinuität der betriebsverfassungsrechtlichen Organe, in der Regelung von Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Betriebsübergang und in der Aufrechterhaltung von kollektivrechtlich gewährten Arbeitsbedingungen. Somit hat § 613a BGB sowohl individualrechtliche als auch kollektivrechtliche Auswirkungen.

(...)

Mit der vorgesehenen Übertragung der Aufgaben der OGM in den Bereichen Bautechnische Verwaltung, Beschaffungswesen / sonstige Dienstleistung, Personal und Organisation, Unterhaltung von Flächen und Einrichtungen sowie der Objektbetreuung auf den einzurichtenden Eigenbetrieb der Stadt Oberhausen wird mit hoher Wahrscheinlichkeit der Tatbestand des Teilbetriebsübergangs gemäß § 613a BGB erfüllt. Dies insbesondere umso mehr, soweit mit der Aufgabenübernahme zugleich die Übernahme wesentlicher beweglicher Betriebsmittel einhergeht und zudem die Stadt Oberhausen – wie vorgesehen - die diesen Bereichen zugeordnete Hauptbelegschaft der OGM übernimmt.

(...)

Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nicht gemäß § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB erfasst werden, sind die Rechtsfolgen des Arbeitgeberwechsels durch einzelvertragliche Bestimmungen zu regeln. Hinweis: Aus Gründen der Praktikabilität sowie im Interesse der Gleichbehandlung ist zu empfehlen, die Rechtssituationen dieser Arbeitnehmer gleichlaufend zu den gemäß § 613a BGB übertragenen Arbeitnehmern abzubilden. (...)

Wichtige Rechtsfolgen eines Betriebsübergangs sind:

Unterrichtungspflicht

Die betroffenen Tarifbeschäftigten haben einen gesetzlichen Anspruch darauf, vor dem Betriebsübergang über seine Folgen unterrichtet zu werden. In § 613a Abs. 5 BGB ist die Pflicht zur Unterrichtung der Arbeitnehmer/innen verbindlich geregelt. Die Unterrichtung muss individuell abgefasst sein und vor allem folgende Informationen beinhalten: Zeitpunkt oder geplanter Zeitpunkt des Übergangs, Grund für den Übergang,

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

702 Informationen über die Folgen des Übergangs für den/die
703 Tarifbeschäftigte/n in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht,
704 Informationen über die in Aussicht genommenen Maßnahmen hinsichtlich
705 der Tarifbeschäftigten, Widerspruchsrecht der Tarifbeschäftigten, Haftung
706 des bisherigen und des neuen Arbeitgebers für Verbindlichkeiten dem/der
707 Tarifbeschäftigten gegenüber, Verbot von Kündigungen, die wegen des
708 Betriebsübergangs erklärt werden sollen sowie die Weitergeltung
709 betrieblicher Normen (z.B. Betriebsvereinbarungen). Die Rechtsprechung
710 entwickelte hohe Anforderungen an den Betriebsübergang/ die
711 Unterrichtung¹.

712 Im Falle einer fehlerhaften Unterrichtung können sich erhebliche Folgen
713 hinsichtlich der Wirksamkeit des Betriebsübergangs, Fristverlängerungen
714 oder Schadensersatzansprüchen ergeben.

715 **Widerspruchsrecht**

716 Nach § 613 a Abs. 6 BGB können betroffene Tarifbeschäftigte dem
717 Übergang des Arbeitsverhältnisses schriftlich widersprechen. Dies hätte
718 dann zur Folge, dass dann das Arbeitsverhältnis mit dem Veräußerer
719 weiterhin bestehen bleibt, so als ob ein Betriebsübergang nicht
720 stattgefunden hätte.

721 In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass dann das bestehende
722 Arbeitsverhältnis mit der OGM aufgrund Aufgabenwegfalls betriebsbedingt
723 nicht mehr aufrecht erhalten werden kann.

724 **Ausschluss von (Änderungs-)Kündigungen**

725 § 613 a Abs. 4 S. 1 BGB verbietet eine Kündigung, die anlässlich oder in
726 Folge des Betriebsübergangs erklärt wird. § 613 a Abs. 4 S. 2 BGB stellt
727 fest, dass das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen
728 Gründen unberührt bleibt.

729 Das Kündigungsverbot gilt für außerordentliche und ordentliche
730 Kündigungen sowie für Änderungskündigungen.

¹BAG, Urteil vom 12.05.1992 – 3 AZR 247/91, BGH, Urteil vom 19.03.2009 – III ZR 106/08, BAG Urteil vom 05.02.2004 – 8 AZR 639/02, BAG, Urteil vom 14.12.2006 – 8 AZR 763/05; Urteil vom 13.07.2006 – 8 AZR 305/05, Urteil vom 27.11.2008 – 8 AZR 174/07; Urteil vom 24.07.2008 – 8 AZR 205/07, BAG, ; Urteil vom 20.03.2008 – 8 AZR 1016/06, BAG, Urteil vom 24.07.2009 – 8 AZR 175/07, Urteil vom 15.02.2007 – 8 AZR 413/06, BAG, Urteil vom 30.09.2004 – 8 AZR 462/03, BAG, Urteil vom 28.10.2004 – 8 AZR 391/03, BAG, Urteil vom 20.03.2003 – 8 AZR 97/02, BAG, Urteil vom 17.12.2009 – 8 AZR 1019/08, BAG, Urteil vom 18.09.2002 – 1 ABR 54/01

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

731

Weitergeltung betrieblicher Normen

732

733

734

735

736

737

§ 613 a Abs. 1 Satz 2 BGB bestimmt, dass betriebliche Normen, die durch den Betriebsübergang zu individualrechtlichen Bestandteilen des Arbeitsverhältnisses wurden, nicht vor Ablauf eines Jahres ab dem Betriebsübergang zu Ungunsten der Arbeitnehmer verändert werden können. Diese Veränderungssperre schützt den Bestand der Rechte und Pflichten der Tarifbeschäftigten.

738

739

Aufgrund des § 130 BetrVG scheidet eine kollektivrechtliche Fortgeltung von Betriebsvereinbarungen aus.

740

741

742

Allerdings gelten diese als Folge des Betriebsübergangs grundsätzlich (zunächst) individualrechtlich weiter, denn im neu eingerichteten Eigenbetrieb gilt zu diesem Zeitpunkt kein anderes kollektives Recht.

743

744

745

746

747

748

749

Zukünftig mit einem für den Eigenbetrieb zuständigen Teilpersonalrat vereinbarte Dienstvereinbarungen zu identischen Regelungsgegenständen lösen die beschriebene individualrechtliche Fortgeltung der bestehenden Betriebsvereinbarungen aufgrund vorrangiger kollektivrechtlicher Geltung gem. § 613a Abs. 1 Satz 3 BGB ab. Es ist beabsichtigt, im Eigenbetrieb die bisherigen Betriebsvereinbarungen der OGM bis zu einer Übereinkunft mit dem zu gründenden Teilpersonalrat des Eigenbetriebes fortzuführen.

750

751

752

Folgende Betriebsvereinbarungen der OGM behalten in Ergänzung zum Tarifvertragsrecht und aufgrund der Rechtsfolgen des Betriebsübergangs somit (vorläufig) individualrechtliche Gültigkeit:

Gliederung	Typ	Betriebsvereinbarungen der OGM
1	BV	Altersteilzeitarbeit
2	BV	Arbeitszeitflexibilisierung und Arbeitszeitkonto nach dem Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V)
2.1	Anlage	Anlage 1 - Servicezeiten
2.2	Anlage	Anlage 2 – Zeitregelung
2.3	Anlage	Handbuch "Flexible Arbeitszeit"
3	BV	Arbeitsbefreiung, Jubiläumsgeld, Sterbegeld
4	BV	Ausbildungszusage und Übernahme von Ausgebildeten
5	BV	Beschäftigungssicherung
6	BV	Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)
7	BV	Sucht

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

8	BV	IT
8.1	ZV IT	SAP-Module
8.2	ZV IT	SAP-HR+Anlagen
8.3	ZV IT	VIA Software
8.4	ZV IT	Ticketsystem Spartacus
8.5	ZV IT	Matrix42
8.6	ZV IT	Einsatz und Anwendung elektronischer Kommunikationssysteme sowie der informationstechnischen Infrastruktur bei der OGM
9	BV	Video
9.1	Anlage	Video - Anlage 1 - Zugangskontrollsystem
9.2	Anlage	Video - Anlage 2 - Zentraler Betriebshof
9.3	Anlage	Video - Anlage 3 - Tiergehege
9.4	Anlage	Video - Anlage 4 - Hallenbad Oberhausen
9.5	Anlage	Video - Anlage 5 - Hallenbad Sterkrade
9.6	Anlage	Video - Anlage 6 - Asylstandorte
9.7	Anlage	Video - Anlage 7 - Friedhöfe
10	BV	Bestimmung der Leistungstiefe im Rahmen der Eigenerstellung oder Drittleistung
10.1	Anlagen	Bestimmung der Leistungstiefe im Rahmen der Eigenerstellung oder Drittleistung Anlagen 1-6
11	BV	Sollstellenplan Grünflächenunterhaltung
12	BV	Verfahrensanleitung bei der Anordnung von Überstunden

753 Die Leitung des Eigenbetriebes wird anstreben, mit dem neu zu wählenden
754 Teilpersonalrat des Eigenbetriebes die vorgenannten individualrechtlich
755 weitergeltenden Regelungen in kollektive Regelungen zu überführen.

756 **5.2. Tarifbeschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte der Stadt Oberhausen**

757 Zum einen werden Beamtinnen und Beamte der Stadt Oberhausen, die derzeit
758 noch der OGM zugewiesen sind, im Eigenbetrieb „Immobilienmanagement und
759 Grün“ tätig sein, zum anderen werden Beamtinnen und Beamte, die bisher in
760 Aufgabenfeldern der Kernverwaltung, die auf den Eigenbetrieb übergehen,
761 eingesetzt sind, ebenfalls zukünftig im Eigenbetrieb tätig sein.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

762 Gemäß § 25 des Landesbeamtengesetzes (LBG NW) handelt es sich hierbei um
763 eine Versetzung zu einer anderen Dienststelle desselben Dienstherrn. Diese
764 Versetzung bedarf nicht der Zustimmung der Beamten/innen, wenn das neue Amt
765 zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn angehört wie das
766 bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist. Diese
767 Voraussetzungen werden durch die mindestens wertgleiche Versetzung in den
768 Eigenbetrieb erfüllt.

769 Ggf. noch bestehende Zuweisungen zur OGM werden für den betroffenen
770 Personenkreis dann beim Übergang in den Eigenbetrieb nach Abschluss des
771 Beteiligungsverfahrens gem. Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG NW)
772 zeitgleich aufgehoben.

773 Für städtische Tarifbeschäftigte, die zum Stichtag 01.01.2021 übergeleitet werden,
774 finden die Überleitungsregelungen des § 22a TV-V [Überleitung aus dem TVöD]
775 Anwendung.

776 **5.3. Beteiligungsrechte der Personalvertretungen im Zusammenhang mit dem**
777 **Teilbetriebsübergang und den damit verbundenen personellen**
778 **Einzelmaßnahmen, Freistellungen des zukünftigen Teilpersonalrates im**
779 **Eigenbetrieb**

780 Im Rahmen der mit dem Betriebsübergang verbundenen personellen
781 Einzelmaßnahmen wurden und werden die zuständigen Personalvertretungen gem.
782 LPVG NW bzw. BetrVG beteiligt.

783 Für den Personalübergang von der Stadtverwaltung Oberhausen in den zukünftigen
784 Eigenbetrieb wird gemäß § 72 Abs. 1 Ziffer 1 und Ziffer 5 LPVG NW der Tatbestand
785 der Einstellung bzw. Versetzung zu einer anderen Dienststelle erfüllt.

786 Die Beteiligung des Betriebsrates und des Personalrates am gesamten
787 Übergangsprozess wurde durch die Teilnahme an sämtlichen Arbeitsgruppen,
788 Sitzungen des Runden Tisches, des interfraktionellen Arbeitskreises und in
789 weiteren Einzelgesprächen sichergestellt. Der gemeinsam mit dem Betriebsrat und
790 Personalrat entwickelte Entwurf des Überleitungstarifvertrages inkl. der Zuordnung
791 der betroffenen Personenkreise wird die Grundlage für die
792 Tarifvertragsverhandlungen mit ver.di und dem KAV bilden. Entsprechende
793 Vorabstimmungen mit den Tarifvertragsparteien sind bereits erfolgt. Eine
794 ordentliche Beteiligung der Gleichstellungsstelle und des Personalrates (in dessen
795 Sitzung am 19.05.2020) wurde eingeleitet.

796 Mit Übergang in den Eigenbetrieb zum 01.01.2021 enden die Mandate der
797 Betriebsräte der OGM, die in den Eigenbetrieb übergeleitet werden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

- 798 Gemäß den Ausführungen in der Stellungnahme des Beraters PwC besteht gem. §
799 44 Abs. 6 LPVG NW ein Übergangsmandat des Personalrates der Stadtverwaltung
800 Oberhausen.
- 801 Demnach bleibt der Personalrat der Dienststelle der Stadtverwaltung im Amt und
802 führt die Geschäfte für die ihm bislang zugeordneten Dienststellenteile weiter, die
803 die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 LPVG NRW erfüllen und nicht in eine
804 Dienststelle eingegliedert werden, in der ein Personalrat besteht.
- 805 Vor dem Hintergrund, dass die avisierten Veränderungen insgesamt zum selben
806 Zeitmoment umgesetzt werden, wird in dem Eigenbetrieb ein Personalrat nicht
807 bestehen, so dass der Anerkennung eines Übergangsmandats nichts
808 entgegensteht.
- 809 Nach der Norm des § 44 Abs. 6 LPVG NRW, welche der Regelung des § 21a
810 BetrVG nahezu wortgleich entspricht, ist für das Übergangsmandat (unter
811 Berücksichtigung der zum BetrVG anerkannten Rechtsgrundsätze) anzunehmen,
812 dass das Übergangsmandat ein zeitlich befristetes Vollmandat ist und dass sich das
813 Übergangsmandat auf sämtliche Arbeitnehmer der neuen Organisationseinheit
814 erstreckt. Vorrangige Aufgabe des Übergangsmandats ist es, spätestens zwei
815 Monate nach Wirksamwerden der Organisationsmaßnahmen einen Wahlvorstand
816 für die Wahl des Personalrats zu bestellen. Das Übergangsmandat bleibt bestehen
817 bis der neu zu wählende Personalrat zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten
818 ist, spätestens jedoch sechs Monate nach der Teilung.
- 819 Eine freiwillige Übertragung von Beteiligungsrechten vom Personalrat der Stadt
820 Oberhausen auf den bisherigen Betriebsrat der OGM ist rechtlich nicht möglich. Es
821 können lediglich Vereinbarungen dahingehend getroffen werden, dass eine
822 beratende Teilnahme des bisherigen Betriebsrates der OGM an Sitzungen des
823 Personalrates der Stadt Oberhausen möglich ist.
- 824 Nach den Bestimmungen des § 42 Abs. 4 LPVG NW sind im Eigenbetrieb bei einer
825 derzeitig geplanten Belegschaftsgröße von mehr als 500 Beschäftigten zwei
826 Personalräte/innen von der Arbeit zur Ausübung ihres Mandates freizustellen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

828 6. Verfahren zur Übertragung

829 6.1. Vertragliche Grundlagen der Übertragung

830 Ausgehend von der Zielsetzung, das gesamte operative Geschäft der OGM auf die
831 Stadt als Rechtsträgerin des Eigenbetriebes zum 01.01.2021 zu übertragen und nur
832 den nicht betriebsnotwendigen Grundbesitz bei der OGM zu belassen, ist eine
833 vertragliche Konstruktion erforderlich, die gewährleistet, dass die beweglichen
834 Vermögensgegenstände, der betriebsnotwendige Grundbesitz (vorbehaltlich des
835 Ergebnisses einer verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung in Bezug auf die
836 Befreiung von der Grunderwerbssteuer), die Beschäftigten sowie die
837 Vertragsverhältnisse zum 01.01.2021 auf die Stadt übergehen, damit die Stadt
838 diese dem Sondervermögen des Eigenbetriebes zuordnen kann.

839 6.2. Abschluss eines Vertrages zur Übertragung nach dem Umwandlungsgesetz

840 Der vorgenannte Übergang wird durch eine abspaltende Teilübertragung gemäß §
841 175 Abs. Nr. 2 Umwandlungsgesetz (UmwG) vollzogen. Dafür sind nach Maßgabe
842 des § 177 UmwG die Regelungen über die Spaltung anzuwenden, so dass gemäß
843 § 126 Abs. 1 UmwG ein Spaltungs- und Übernahmevertrag erforderlich ist, den die
844 Stadt als übernehmender Rechtsträger und die OGM als übertragender
845 Rechtsträger abschließen. Die dem Vertrag beizufügenden
846 Vermögensgegenstände und Vertragsverhältnisse bedürfen noch einer Ergänzung
847 und Überprüfung ihrer Vollständigkeit. Im Übrigen sind die Gegenstände des
848 Vertrages im Umwandlungsgesetz in § 126 Abs. 1 und Abs. 2 UmwG festgelegt, so
849 dass der Vertrag in seinen wesentlichen Regelungsgegenständen erläutert wird,
850 ohne diesen der Beschlussvorlage beizufügen.

851 6.2.1. Formelle Rahmenbedingungen

852 Der Spaltungs- und Übernahmevertrag, nachfolgend mit Vertrag
853 bezeichnet, ist notariell zu beurkunden.

854 Für die Wirksamkeit des Verschmelzungsprozesses ist gemäß § 13 Abs. 1
855 und Abs. 3 UmwG ein Beschluss der Gesellschafterversammlung der OGM
856 über den Vertrag erforderlich, der ebenfalls notariell zu beurkunden und
857 dem Vertrag beizufügen ist.

858 Spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung der
859 Gesellschafterversammlung über den Vertrag ist dieser gemäß § 129
860 Abs. 3 UmwG dem Betriebsrat der OGM zuzuleiten. Dem Registergericht ist
861 die Zuleitung nachzuweisen bzw. der Verzicht des Betriebsrates auf eine
862 fristgemäße Zuleitung.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

863 Dem Registergericht ist nach §§ 125 i.V.m. 17 Abs. 4 S. 2 UmwG mit der
864 Anmeldung zur Eintragung der Vermögensübertragung eine Schlussbilanz
865 vorzulegen, die nicht älter als 8 Monate sein darf. Hierzu wird die Bilanz der
866 OGM des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 herangezogen.

867 **6.2.2. Wesentliche Vertragsinhalte**

868 Hinsichtlich des Inhalts des Spaltungsvertrages sind Gegenstände, die zu
869 regeln sind, in § 126 Abs.1 UmwG obligatorisch festgelegt, so dass der
870 Inhalt des Vertrages nicht frei gestaltet werden kann. Wesentlich ist dabei
871 gemäß 126 Abs.1 Nr. 9 Umwandlungsgesetz die genaue Bezeichnung der
872 Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die dem
873 übernehmenden Rechtsträger Stadt Oberhausen übertragen werden. Diese
874 sind in einem Vermögensverzeichnis aufzunehmen.

875 Es handelt sich um die für die Übernahme des Geschäftsbetriebs der OGM
876 erforderlichen Grundstücke und Gebäude, zum Beispiel die Betriebshöfe
877 oder die Leichenhallen und Kapellen auf den Friedhöfen, das bewegliche
878 Anlagevermögen etwa Maschinen und Fahrzeuge, Vertragsverhältnisse
879 insbesondere Arbeitsverhältnisse der OGM sowie Verbindlichkeiten, die
880 den übertragenen Vermögensgegenständen bzw. den zu übernehmenden
881 Arbeitsverhältnissen zuzuordnen sind (Altersteilzeit). Sofern die
882 Belastungen auf Grundstücken nicht allein dem Vermögenswert
883 zugewiesen werden können, sind diese in einem angemessenen Verhältnis
884 aufzuteilen. Bezüglich der Bewertung der Anlagengüter werden (auch nach
885 Rücksprache mit Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
886 (EY)) entsprechende Wertgutachten erforderlich.

887 Gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG sind die sich aus der
888 Vermögensübertragung ergebenden Maßnahmen darzustellen. Dabei
889 handelt es sich um Folgen aus dem Betriebsübergang nach § 613 a BGB,
890 die nach dem Übergang anzuwendenden Tarifverträge, die Auswirkung auf
891 die Arbeitnehmervertretung sowie die künftige Struktur der Organisation
892 beim übernehmenden Rechtsträger. Hier ist demnach im Wesentlichen auf
893 den Überleitungstarifvertrag, die Abgabe einer Gesamtzusage und die
894 Einrichtung einer eigenen Dienststelle zu verweisen.

895 Bei einer Vermögensübertragung in Form einer Abspaltung kann der
896 Vermögensverlust eine Kapitalherabsetzung bei der OGM gemäß § 139
897 UmwG erforderlich machen. Da mit den Vermögensgegenständen und
898 Vertragsverhältnissen auch die Verbindlichkeiten von der Stadt
899 übernommen werden dürfte sich bilanziell keine Notwendigkeit einer
900 Kapitalherabsetzung bei der OGM ergeben.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

6.2.3. Folgen und Zeitpunkt der Vermögensübertragung

Durch die Wirksamkeit der Vermögensübertragung gehen alle vertraglichen Rechtsverhältnisse einschließlich der Arbeitsverhältnisse im Rahmen einer **partiellen Gesamtrechtsnachfolge** auf die Stadt über, ohne dass es einer Mitwirkungshandlung der jeweils anderen Vertragsparteien bedarf. Die Verträge der Stadt mit der OGM, insbesondere die Leistungsverträge erlöschen wegen der Vereinigung von Schuldner und Gläubiger in einer Person.

Die Vermögensübertragung wird gemäß § 177 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 176 Abs. 3 S. 1 UmwG mit Eintragung der Vermögensübertragung in das Handelsregister wirksam. Die Anmeldung der Übertragung erfolgt auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2020 als Schlussbilanz und wird somit voraussichtlich im Laufe des ersten Halbjahres die Vermögensübertragung vollzogen.

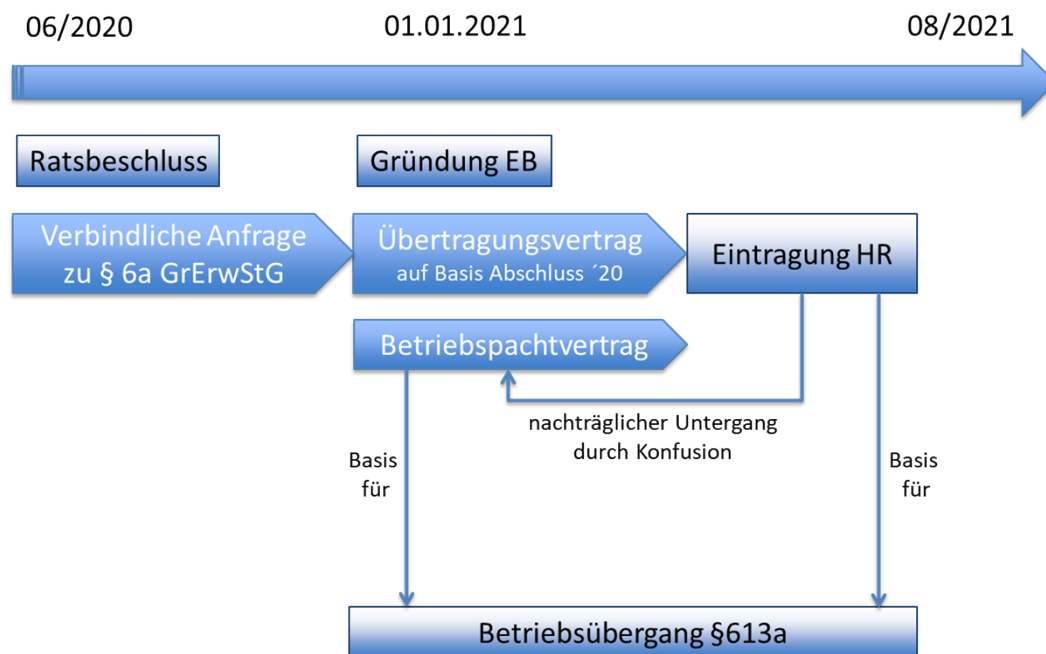
Der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem die Handlungen der OGM als für Rechnung der Stadt vorgenommen gelten, ist unabhängig von der Eintragung im Handelsregister der Stichtag 01.01.2021 (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG).

Hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse ergibt sich die Besonderheit, dass nach § 613a Abs.1 S.1 BGB für einen Betriebsübergang ein Rechtsgeschäft erforderlich ist, für das grundsätzlich der Vertrag über die Vermögensübertragung ausreicht, allerdings bezüglich des Zeitpunktes für den Übergang dieser Arbeitsverhältnisse zum 01.01.2021 nicht genügt. Im Verhältnis zu den Beschäftigten tritt nämlich die Stadt erst mit der Wirksamkeit der Übertragung durch Handelsregistereintragung in diese Verträge ein. Auch eine Aufnahme eines Übergangszeitpunktes für die Arbeitsverhältnisse im Vertrag zum 01.01.2021 führt nicht zur Rechtsfolge aus § 613a BGB, weil das Betriebsvermögen zu diesem Zeitpunkt noch nicht übergegangen ist. Daher bedarf es einer weiteren vertraglichen Grundlage, um zum 01.01.2021 einen Betriebsübergang gemäß § 613a BGB zu bewirken. Diese vertragliche Grundlage besteht im Abschluss eines Betriebspachtvertrages.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

935

Abbildung: Übertragungsverfahren



936

937

6.3. Betriebspachtvertrag

938

939

940

941

942

Wie zuvor dargestellt ist ein Betriebspachtvertrag der Stadt mit der OGM für die zu übertragenden Aufgabenbereiche abzuschließen, um auf dieser vertraglichen Grundlage einen Betriebsübergang nach § 613a BGB zum 01.01.2021 herbeizuführen. Wie die übrigen Verträge der Stadt mit der OGM erlischt der Vertrag mit der Handelsregistereintragung der Vermögensübertragung.

943

944

Mit diesem Betriebspachtvertrag werden die gleichen Vermögensgegenstände durch die OGM der Stadt überlassen wie beim Übertragungsvertrag.

945

946

947

948

949

950

Für die Vertragsverhältnisse ergibt sich mit Ausnahme der Arbeitsverhältnisse kein Übergang der Verträge auf die Stadt. Aufgrund der kurzen Laufzeit des Vertrages ist es sinnvoll, dass die Vertragspartner der OGM nicht um Zustimmung zum Eintritt in die Verträge zu bitten. Was das Rechnungswesen betrifft, kann der Eigenbetrieb die Geschäftsvorfälle ab dem 01.01.2021 für den Buchungskreis des Eigenbetriebes buchen.

951

952

953

954

955

956

957

Bei der Bemessung des Pachtzinses für die Überlassung des Betriebes ist zu beachten, dass Verbindlichkeiten nicht mit dem Pachtvertrag übertragen werden können und die OGM daher in der Lage sein muss, ihre Verbindlichkeiten und sonstige Aufwendung zu tragen. Daher wird der Pachtzins sich maßgeblich aus dem verbliebenen Aufwand der OGM (einschließlich Zinsen, abzüglich der ordentlichen Abschreibungen) abzüglich der verbliebenen Erträge sowie der ordentlichen Tilgung zusammensetzen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

6.4. Steuerliche Auswirkungen der Übertragung / Stille Reserven

Im Rahmen der Übertragung von Anlagevermögen aus dem steuerbaren in den hoheitlichen (steuerprivilegierten) Bereich –wie hier von der OGM zur Stadt- sind u. A. die hierin liegenden Stillen Reserven aufzudecken und zu versteuern (Steuern von Einkommen und Ertrag sowie Kapitalertragsteuern).

Die Stillen Reserven wurden seitens der OGM ermittelt, auf ca. 6.481 TEUR quantifiziert und durch die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY) verifiziert; die steuerlichen Auswirkungen wurden in Folge durch EY in den Szenarien Teilübergang mit betriebsnotwendigem Anlagevermögen bzw. Vollübertragung / Verschmelzung ermittelt und bewertet. Auf die Anlagen 7 und 8 wird verwiesen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich im Falle einer **vollständigen Vermögensübertragung** anhand des von der OGM vorgelegten Zahlenwerks unter Berücksichtigung einer gesamten Stillen Reserve in Höhe von 6.481 TEUR eine einmalige steuerliche Belastung von ca. 422 TEUR ergäbe („Best-case-Szenario“). Im Falle einer unspezifizierten, von EY aus Sicherheitsgründen vorgenommenen (unterstellten) Erhöhung der Stillen Reserven auf 12.000 TEUR läge die Gesamtsteuerbelastung bei einmalig 1.464 TEUR („Worst-case-Szenario“).

Für die **Teilübertragung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens** gemäß Beschlussvorschlag 4 liegt die einmalige Steuerbelastung aus der Aufdeckung der Stillen Reserven gem. EY-Berechnung bei 85 TEUR im Best-case bzw. 560 TEUR im Worst-case.

Fazit ist, dass gem. den EY-Ausführungen bei allen geprüften Szenarien die steuerlichen Nachteile aus den einmaligen Belastungen durch finanzielle Vorteile (Vermeidung Dissynergien und zusätzliche Umsatzsteuerpotenziale Bäderzuschuss, siehe auch 8.2.2) bereits im ersten bzw. zweiten Jahr (Worst-Case-Betrachtung zur vollständigen Vermögensübertragung) ausgeglichen werden. Infolgedessen ist aus Sicht von EY die Übertragung des gesamten Personals einschließlich des betriebsnotwendigen oder sogar des gesamten Vermögens wirtschaftlich sinnvoller als eine Zurückbehaltung von Personal und wesentlichem Vermögen bei der OGM, die zu Dissynergien wegen notwendiger Doppelstrukturen führt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

991 7. Steuerliche Folgen

992 7.1. Betriebe gewerblicher Art

993 Mit der Gründung des Eigenbetriebes und der Übernahme eines Teils der bisher
994 durch die OGM (OGM) erledigten Aufgaben erweitern sich die steuerlichen Pflichten
995 der Stadt als Steuerschuldner.

996 Betriebe gewerblicher Art (BgA) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts
997 sind alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur
998 Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die
999 sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person/des Eigenbetriebs
1000 wirtschaftlich herausheben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen und die Beteiligung am
1001 allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.

1002 7.1.1. Umsatzsteuer

1003 Entgeltliche Leistungsbeziehungen zwischen dem Eigenbetrieb zu anderen
1004 führen regelmäßig zur Umsatzsteuerpflicht.

1005 Da die Leistungsbeziehungen im Wesentlichen zu städtischen
1006 Tochtergesellschaften bestehen, auf deren Seite der Vorsteuerabzug
1007 überwiegend möglich ist, sind die finanzielle Auswirkungen durch die
1008 Umsatzsteuer des „Konzerns Stadt“ eher gering.

1009 Die Leistungen des Eigenbetriebs gegenüber der Stadt selbst stellen nicht
1010 steuerbare Innenumsätze dar.

1011 Exkurs:

1012 Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November
1013 2015 (BGBl. I S. 1834) wurden die Regelungen zur
1014 Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts
1015 (jPöR) neu gefasst. § 2 Absatz 3 UStG wurde aufgehoben und § 2b neu in
1016 das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Die Änderungen traten grundsätzlich
1017 am 1. Januar 2017 in Kraft. Die Neuregelung wurde von einer
1018 Übergangsregelung in § 27 Absatz 22 UStG begleitet, auf deren Grundlage
1019 eine jPöR dem Finanzamt gegenüber erklären kann, das bisher geltende
1020 Recht für sämtliche vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen
1021 weiterhin anzuwenden. Für diese Option hatte sich die Stadt Oberhausen
1022 per Ratsbeschluss entschieden.

1023 Es gibt derzeit noch umfassenden Klärungsbedarf zur Neuregelung der
1024 Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG der öffentlichen Hand. Die
1025 Bundesregierung hält eine Verlängerung der Übergangsfrist unionsrechtlich

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

für möglich und beabsichtigt daher dem Gesetzgeber den Vorschlag zu unterbreiten, die Frist für die zwingende Anwendung des § 2b UStG über den 31.12.2020 hinaus um weitere 2 Jahre zu verlängern. Hintergrund der möglichen Verlängerung des Übergangszeitraumes bis Ende 2022 ist ein Beschluss des Bundesrates vom 20. Dezember 2019. Dem BMF soll damit Zeit zur Beantwortung der noch offenen Fragen gegeben werden, um so Rechtssicherheit für die öffentliche Hand zu schaffen.

Nach dem alten Recht wäre die Stadt nur im Rahmen ihrer BgAs (und der BgAs des Eigenbetriebes) für die Umsatzsteuer verantwortlich. Für die Beurteilung der Unternehmereigenschaft von jPöR sind nach neuem Recht die allgemeinen Regelungen des § 2 Absatz 1 UStG maßgeblich. Danach sind jPöR grundsätzlich als Unternehmer anzusehen, wenn sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen (wirtschaftliche Tätigkeit) ausüben. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, welcher Art die entsprechenden Einnahmen sind. Auch Leistungen, für die als Gegenleistung Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden, können wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1 UStG sein. Durch das Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung erhöhen sich sowohl die finanzielle Belastung, als auch der personelle Aufwand zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten.

7.1.2. Ertragsteuer

Soweit Betriebe gewerblicher Art entstehen, führen deren Tätigkeiten zusätzlich zur Körperschaftsteuerpflicht.

Besteuerungsgrundlage ist hierbei insbesondere der Jahresüberschuss des jeweiligen Betriebes gewerblicher Art. Da zu erwarten ist, dass diese Betriebe weitestgehend gerade kostendeckend arbeiten werden ist nicht von einer wesentlichen Steuerlast auszugehen.

7.2. Grunderwerbsteuer, Anwendbarkeit des § 6a Grunderwerbsteuergesetz

In die vier Stufen der Beschlussfassung sind die möglichen Auswirkungen / Potenziale von sechs neuen Urteilen des Bundesfinanzhofes eingeflossen. Diese Entscheidungen des Bundesfinanzhofes betreffen eine Steuerbefreiung von der Grunderwerbssteuer bei Umstrukturierungen von Konzernen, die nach der Auffassung der Finanzverwaltung öffentlichen Körperschaften bislang verwehrt war. Die Gründe des bereits im August 2019 gefällten Urteils sind erst Mitte Februar 2020 veröffentlicht worden.

Die Entscheidung erlaubt es nach hiesiger Auslegung, im Rahmen der Teilübertragung von Aufgaben der OGM auf einen Eigenbetrieb, die aktuell verfolgt wird, auch die hierzu notwendigen Grundstücke einzubeziehen. Die Einbeziehung

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1064 von Grundstücken vermeidet den Abschluss von Nutzungsverträgen für
1065 betriebsnotwendiges Immobilienvermögen und bietet darüber hinaus die
1066 Möglichkeit der Darstellung des Eigenkapitals beim Eigenbetrieb als Sacheinlage.

1067 Die grundsätzliche Anwendbarkeit der vorgenannten Urteile auf das
1068 Eigenbetriebsmodell der Stadt Oberhausen wurde seitens EY bestätigt; dabei wird
1069 jedoch darauf hingewiesen, dass es sich hierbei zunächst um
1070 Einzelfallentscheidungen handelt, welche nicht zwangsweise Eingang finden in die
1071 Steuerpraxis der Finanzverwaltung (z. B. durch Nichtanwendungserlasse). EY
1072 empfiehlt daher vor Umsetzung die Einholung einer entsprechenden verbindlichen
1073 Auskunft bei der Finanzverwaltung. Die Beschlussfassung ist daher in
1074 Beschlussstufe 3 unter den Vorbehalt einer positiven Auskunft gestellt. Der
1075 Zeitbedarf für die verbindliche Auskunft wird von EY auf ca. vier Monate geschätzt.

1076 Darüber hinaus eröffnet die Entscheidung auch die Möglichkeit die OGM im Ganzen
1077 auf die Stadt zu verschmelzen. Hierdurch würde die OGM als Unternehmen
1078 erlöschen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1080 8. Folgen für den Haushalt der Stadt Oberhausen

1081 8.1. Haushaltsplanung

1082 Auf Grundlage der aktuellen Leistungsverzeichnisse wird im Haushalt 2021 der
1083 Zuschuss für den Eigenbetrieb auf die einzelnen Produkte im Haushalt verteilt. Im
1084 Rahmen eines Reportings, das die aktuelle Rechnungslegung ersetzt, können die
1085 Ansätze im Haushalt nachverfolgt, einem Controlling unterzogen werden und wie
1086 die anderen Ansätze im Haushalt durch Maßnahmen der Haushaltsbewirtschaftung
1087 beeinflusst werden.

1088 8.2. Einsparpotenziale

1089 Das potenzielle Umsatzsteuereinsparvolumen durch die Neuorganisation der OGM
1090 beträgt, ausgehend von den Planzahlen des Haushaltsjahres 2019, insgesamt
1091 4.960.000 EUR. Hiervon konnten bereits 517.000 EUR realisiert werden, die bereits
1092 mit der Neustrukturierung und Zusammenführung der IT-Bereiche von OGM und
1093 Kernverwaltung bei der Stadt Oberhausen (vgl. Drucksache B/16/4266-01) mit
1094 Beginn des Haushaltsjahres 2020 eingespart werden konnten.

1095 Damit verbleibt ein Umsatzsteuereinsparvolumen für den städtischen Haushalt von
1096 jährlich insgesamt 4.443.000 EUR.

1097 Durch die Modelle der Beschlusspunkte 2-4 soll sichergestellt werden, dass
1098 entstehende Kosten im Rahmen einer Neuorganisation weitestgehend minimiert
1099 werden.

1100 8.3. Kosten

1101 8.3.1. Neuordnungsbedingte Mehrkosten bei Beschlussvorschlag 1

1102 Im Falle der alleinigen Umsetzung des Beschlussvorschlages 1 müssen
1103 den oben dargestellten Einsparpotenzialen die mit der Neuorganisation
1104 einhergehenden Mehrkosten gegenüber gestellt werden.

1105 Diese sind im Einzelnen:

- | | | |
|------|--|----------|
| 1106 | • Personalmehrkosten für insgesamt 7,0 Stellen | 540 TEUR |
| 1107 | • Personalmehrkosten für | |
| 1108 | 0,5 Stelle Gleichstellung | 30 TEUR |
| 1109 | • Personalbezogene Sachkosten | 85 TEUR |
| 1110 | • Sonstige Sachkosten | 32 TEUR |
| 1111 | • Zusätzlich entstehende Nutzungsentgelte | 20 TEUR |

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1112 Insgesamt entstehen durch die Neuorganisation bei alleiniger Umsetzung
1113 des Beschlussvorschlages 1 Mehrkosten für den städtischen Haushalt in
1114 Höhe von insgesamt 707 TEUR.

1115 Die verbleibenden Einsparpotenziale verringern sich in diesem Fall
1116 entsprechend auf 3.736 TEUR.

1117 **8.3.2. Neuordnungsbedingte Mehrkosten in den Modellen der**
1118 **Beschlussvorschläge 3-5, erweiterte Umsatzsteuerpotenziale**

1119 Die im vorherigen Abschnitt behandelten neuordnungsbedingten
1120 Mehrkosten können im Falle der Umsetzung der Beschlussvorschläge 3-5
1121 nahezu vollständig vermieden werden, da insbesondere die
1122 Personalmehrkosten für Doppelstrukturen eliminiert werden können.
1123 Insofern bleibt es als bei dem vorgenannten Umsatzsteuerpotenzial in Höhe
1124 von 4.443 TEUR.

1125 Darüber hinaus können durch die vollständige Betriebsübernahme die
1126 Umsatzsteuerpotenziale des derzeitigen Bäderzuschusses gehoben
1127 werden; ausgehend von einem derzeitigen Nettzuschuss in Höhe von
1128 5.818 TEUR ergibt sich ein Potenzial in Höhe von 407 TEUR, dem Effekte
1129 aus dem Wegfall von Vorsteuerabzugsberechtigungen für Eigennutzung (z.
1130 B. Schulschwimmen) gegenzurechnen sind.

1131 Insgesamt ergibt sich hieraus ein dauerhaftes Optimierungspotenzial in
1132 Höhe von maximal 4.850 TEUR; im Jahr 2021 sind im Zuge der
1133 Eigenbetriebsgründung darüber hinaus diverse Einmaleffekte in einer Höhe
1134 von rund 315 TEUR sowie die Effekte aus der Hebung der Stillen Reserven
1135 (siehe 6.4) zu berücksichtigen.

1136 Auf Grund der Vielzahl der aktuell und mittelfristig abzuwickelnden
1137 Baumaßnahmen beabsichtigt die Verwaltung die Einrichtung von 4 weiteren
1138 Stellen für den Bereich Hochbau (Architekten / Ingenieure), um den
1139 qualitativ und quantitativ gestiegenen Anforderungen Rechnung zu tragen.
1140 Das hierfür notwendige Budget (400 TEUR Personalkosten sowie 40 TEUR
1141 personalbezogene Sachkosten) reduziert die dargestellten
1142 Einsparungspotenziale.

1143 **8.4. HSP-Maßnahme 135D - OGM**

1144 Die konkreten Neuplanungen (auf Auftrags- und Kostenartenebene) finden unter
1145 Zugrundelegung der Eigenbetriebsgründung im Rahmen der regulären
1146 Haushaltsanmeldungen sowie Abstimmungsgespräche zum Haushalt 2021
1147 zwischen den Bereichen/Fachbereichen und dem Bereich 1-1/Finanzen statt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1148 Letztmalig für das Haushaltsjahr 2021 muss die Stadt Oberhausen dabei
1149 gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf die Einhaltung der
1150 Konsolidierungsmaßnahme 135D aus dem aktuellen Haushaltssanierungsplan
1151 dokumentieren.

1152 Zum Haushaltsplan 2020 sind im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum (2021-
1153 2023) die für die OGM entstehenden Aufwendungen des Haushaltsjahres 2021
1154 entsprechend unter Berücksichtigung dieser Maßnahme in einer Gesamthöhe von
1155 89.228.840 EUR geplant worden. Für die Unterbringung und Versorgung von
1156 Geflüchteten werden davon Aufwendungen in Höhe von 6.419.510 EUR separiert
1157 betrachtet.

1158 Gegenüber der Bezirksregierung ist zugesichert worden, die bisherige
1159 Darstellungssystematik zum Controlling der Maßnahme 135D beizubehalten.

1160 **8.5. Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt**

1161 Neben den in 8.3. dargestellten Kosten wird es zu Aufwandssteigerungen im
1162 Rahmen der Leistungserbringung kommen, die dazu führen, dass die dargestellten
1163 Umsatzsteuerpotentiale zumindest nicht in vollem Umfang zur
1164 Ergebnisverbesserung des Haushaltes 2021 genutzt werden können. Der noch zu
1165 erstellende Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes kann erst Auskunft über die Höhe
1166 des Zuschussbedarfs für den Eigenbetrieb geben. Der zu gewährende Zuschuss
1167 muss ins Verhältnis gesetzt werden zum Aufwand aus der HSP-Maßnahme 135d
1168 zusätzlich der Aufwendungen, die nicht Teil der Maßnahme 135d sind.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1170 **9. Auswirkungen auf die Friedhofsgebühren**

1171 Durch die Übernahme des Aufgabengebietes Friedhofswesen durch den Eigenbetrieb
1172 entfällt das für die aktuelle Friedhofsgebührenkalkulation wesentliche Element des LSP-
1173 Entgeltes an die OGM; stattdessen sind zukünftig die eigenen Kosten gemäß
1174 Kommunalabgabengesetz anzusetzen, so dass der Erlass einer neuen
1175 Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2021 erforderlich wird. Hierzu wird für das 2.
1176 Halbjahr 2020 eine entsprechende Beschlussvorlage vorbereitet.

1177 Diese wird zudem berücksichtigen, dass die bisher seitens der OGM auf privatrechtlicher
1178 Basis erfolgte Abrechnung für die Nutzung der Leichenhallen und Kapellen auf städtischen
1179 Friedhöfen zukünftig wieder über eine eigene Gebührenart zu veranschlagen ist.

1180 Ebenfalls wird bei der Gebührensatzung die tatsächliche Nutzung aller Friedhofsflächen
1181 Berücksichtigung finden. Hierzu werden aktuell die Gesamtflächen der städtischen
1182 Friedhöfe vermessen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1184 **10. Wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebes**

1185 Zum 01.01.2021 ist eine Eröffnungsbilanz für den Eigenbetrieb zu erstellen. Da die
1186 wesentlichen Positionen sich erst aus dem Übertragungsvertrag ergeben werden, ist diese
1187 derzeit nicht konkret bzw. nur mit Nullwerten darstellbar.

1188 Die Wirtschaftsplanung für das Geschäftsjahr 2021 ist im 2. Halbjahr 2020 aufzustellen;
1189 der sich hieraus ergebende Zuschussbedarf des Eigenbetriebes findet Einfluss in die
1190 städtischen Haushaltsplanungen 2021 und wird daher im Rahmen der entsprechenden
1191 Beratungsfolge thematisiert.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1193 **11. Rechnungsprüfung und Anwendungsbereich des Vergaberechts / der**
1194 **Vergabegrundsätze**

1195 **11.1. Rechnungsprüfung**

1196 Die derzeitigen Prüfungsrechte der örtlichen Rechnungsprüfung mit Bezug zur
1197 OGM ergeben sich mit Ausnahme der Betätigungsprüfung der Gesellschafterin aus
1198 dem Flächen- und Immobilienmanagementvertrag und dem Beschaffungsvertrag
1199 mit der Stadt. In diesen Vertragswerken sind Prüfrechte der örtlichen
1200 Rechnungsprüfung im Zusammenhang mit Vergaben vereinbart, welche die OGM
1201 als Dienstleisterin der Stadt durchführt; die Prüfung dieser Vergaben zählt nicht zu
1202 den gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung. Durch die Gründung
1203 eines Eigenbetriebes wird dieser Sondervermögen der Stadt, so dass sich aus der
1204 Gemeindeordnung oder der Rechnungsprüfungsordnung Zuständigkeiten der
1205 örtlichen Rechnungsprüfung ergeben können.

1206 Zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung zählt nach §
1207 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW die Prüfung von Vergaben. Hinsichtlich dieser Aufgabe
1208 der Rechnungsprüfung ist zwischen Beschaffungen von Gütern und
1209 Dienstleistungen für den Geschäftsbetrieb des Eigenbetriebs und den
1210 Beschaffungen zu differenzieren, die der Eigenbetrieb als „Dienstleister“ bei
1211 Baumaßnahmen oder im Beschaffungswesen für die städtische Kernverwaltung
1212 erbringt und in dieser Funktion an die Stelle der OGM tritt.

1213 Für den erstgenannten Fall lässt sich für Vergaben, die dem Geschäftsbetrieb des
1214 Eigenbetriebs dienen, herleiten, dass eine Verpflichtung zur Prüfung durch die
1215 örtliche Rechnungsprüfung nicht besteht. Zu der Fragestellung, ob es sich in
1216 diesem Fall um eine gesetzliche Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung handelt,
1217 gibt es nur eine Äußerung in der Literatur; die Rechtsprechung hat sich bislang
1218 nicht mit der Frage befasst.

1219 Flühöh in Kleerbaum/Palmen, Gemeindeordnung NRW, 3. Aufl. 2017 § 103 Anm.
1220 II vertritt zu § 103 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW in der bis zum 31.12.2018 geltenden
1221 Fassung die Meinung, dass die Verpflichtung der örtlichen Rechnungsprüfung
1222 Vergaben betrifft, die Auswirkungen auf den Kernhaushalt der Kommune haben.
1223 Die Neufassung der Gemeindeordnung hat hinsichtlich des Wortlautes und der
1224 Systematik nicht erheblich in die hier maßgeblichen Vorschriften eingegriffen, so
1225 dass die wiedergegebene Auffassung auch bezogen auf die aktuelle Rechtslage
1226 nicht einer anderen Bewertung zu unterziehen ist.

1227 Aktuell sieht der Flächen-/ Immobilienmanagementvertrag zwischen der Stadt
1228 Oberhausen und der OGM Regelungen vor, nach denen der Bereich
1229 Rechnungsprüfung Vergaben im Bausektor überprüft. Mit dem Abschluss des
1230 Vermögensübertragungsvertrages geht dieser Vertrag auf die Stadt über. Da die

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1231 Stadt hierdurch Schuldner und Gläubiger zugleich wird, geht dieser Vertrag durch
1232 Konfusion unter.

1233 Um anknüpfend an die bisherige Systematik eine Prüfung von Baumaßnahmen
1234 durch die örtliche Rechnungsprüfung zu gewährleisten, wäre die
1235 Rechnungsprüfungsordnung um eine entsprechende Regelung unter Nutzung eines
1236 Schwellenwertes für die Prüfung der Vergabe von Baumaßnahmen, die ohne
1237 Zuschuss durchgeführt werden, zu ergänzen. Für die Vergabe von
1238 Baumaßnahmen, deren Kosten unter dem Schwellenwert bleiben, sind Prüfungen
1239 als Stichproben vorzusehen. Im zweiten Halbjahr 2020 wird dem Rat der Stadt ein
1240 Vorschlag zur entsprechenden Anpassung der Rechnungsprüfungsordnung
1241 unterbreitet.

1242 **11.2. Vergaben**

1243 Der Eigenbetrieb hat bei der Beschaffung vergaberechtliche Vorgaben zu beachten.
1244 Dabei ist danach zu differenzieren, ob es sich um Vergabeverfahren oberhalb der
1245 Schwelle/ EU-Ausschreibungen (im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen ab
1246 214.000 EUR netto, im Bereich der Bauleistungen ab 5.350.000 EUR netto) oder
1247 um Vergabeverfahren unterhalb der Schwelle/ nationale Vergaben handelt. Darüber
1248 hinaus sind bei allen Ausschreibungen ggf. Besonderheiten zu beachten, wenn es
1249 sich um Fördermaßnahmen/ Zuwendungsmaßnahmen handelt.

1250 **11.2.1. Oberschwellenbereich/ EU-Ausschreibungen**

1251 Im Oberschwellenbereich sind von dem Eigenbetrieb alle einschlägigen
1252 vergaberechtlichen Vorschriften (wie z.B. das Gesetz gegen
1253 Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Verordnung über die Vergabe
1254 öffentlicher Aufträge (VgV) etc.) zu beachten. Insofern gelten grundsätzlich
1255 dieselben Regelungen, die auch bei Beschaffungen der Kernverwaltung der
1256 Stadt Oberhausen Anwendung finden.

1257 **11.2.2. Unterschwellenbereich/ nationale Ausschreibungen (wenn es sich um** 1258 **nicht um Zuwendungsmaßnahmen handelt)**

1259 Nach Nr. 1.1 der Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26
1260 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale
1261 Vergabegrundsätze NRW) haben Gemeinden, Gemeindeverbände sowie
1262 eigenbetriebsähnliche Einrichtungen die Vergabegrundsätze des
1263 Runderlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und
1264 Gleichstellung anzuwenden. Nach den „Kommunalen Vergabegrundsätzen
1265 NRW“ sollen insbesondere die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
1266 sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
1267 angewendet werden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1268 Keine Anwendung finden die „Kommunalen Vergabegrundsätze NRW“
1269 allerdings auf Eigenbetriebe. Das bedeutet allerdings nicht, dass der
1270 Eigenbetrieb keine wettbewerblichen Verfahren anzuwenden hat. Eine
1271 Selbstbindung des Eigenbetriebs an die Kommunalen Vergabegrundsätze
1272 NRW (und damit einhergehend auch an die UVgO, VOB etc.) erscheint
1273 daher sinnvoll, um insb. dem Wettbewerbs- und Transparenzgebot
1274 Rechnung zu tragen.

1275 **11.2.3. Besonderheiten bei Zuwendungsmaßnahmen/ Förderungen**

1276 Handelt es sich bei der zu beschaffenden Leistung um eine geförderte
1277 Maßnahme, sind alle Vorgaben des Fördermittelgebers zu beachten.
1278 Grundsätzlich sind von dem öffentlichen Auftraggeber alle einschlägigen
1279 vergaberechtlichen Vorgaben zu beachten. Im Unterschwellenbereich
1280 kommt beispielsweise die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für den
1281 Bereich der Liefer- und Dienstleistungen sowie die Vergabe- und
1282 Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) regelmäßig zur Anwendung.

1283 **Kurzfassung:**

1284 Aufbauend auf den Ergebnissen der Arbeitsgruppe EB OGM wird dem Rat vorgeschlagen,
1285 zum 01.01.2021 einen Eigenbetrieb zur möglichst weitgehenden Übernahme der
1286 Leistungsbereiche der OGM zu gründen. Die Übertragung soll nach den Regelungen des
1287 Umwandlungsgesetzes (Übertragungsvertrag) vorgenommen werden.

1288 Hierbei sollen die sich aus der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zum § 6a
1289 Grunderwerbsteuergesetz ergebenden Optionen möglichst optimal genutzt werden; hierzu
1290 werden dem Rat mit dieser Vorlage vier aufeinander aufbauende Umsetzungsbeschlüsse (von
1291 einer Teilübertragung unter Beibehaltung einer Rest-OGM bis hin zur Vollverschmelzung auf
1292 die Stadt) vorgeschlagen. Diese Umsetzungszenarien wurden durch externe Unterstützung
1293 (PwC bzw. EY) in steuerlicher Hinsicht verifiziert.

1294 In Abhängigkeit vom letztlich umzusetzenden Szenario werden insbesondere Potenziale aus
1295 der Reduzierung der Umsatzsteuerlast in unterschiedlicher Höhe (bis zu maximal 4.850 TEUR
1296 pro Jahr) gehoben.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1298 **Anlagen**

- 1299 1. Entwurf der Betriebssatzung EB GMG
- 1300 2. Entwurf Überleitungstarifvertrag EB GMG
- 1301 3. Entwurf Gesamtusage EB GMG
- 1302 4. Details zur Aufbauorganisation EB GMG in Ausprägung des Beschlussvorschlages 1
- 1303 5. Stellungnahmen zur Marktanalyse
- 1304 6. PwC: Beurteilung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen
- 1305 7. EY: Vermerk Stille Reserven
- 1306 8. EY: Berechnungsszenarien Voll-/Teilvermögensübertragung